

VERTRAG

zwischen

CONRAD ELECTRONIC SE
KLAUS-CONRAD-STR. 1
92240 HIRSCHAU

eingetragen im Handelsregister Amberg unter der Nummer HRB 3896
vertreten durch Hr. Ralf Bühler (Vorsitzender), Hr. Jürgen Groth und Hr. Dr. Sebastian Dehnen als
Geschäftsführende Direktoren handelnd

nachfolgend als “Conrad”, “Marktplatz-Betreiber” oder “Mandatar” bezeichnet

und

baetz GmbH

nachfolgend als “Händler”, “Verkäufer” oder “Mandant” bezeichnet

gemeinschaftlich nachfolgend als “Parteien” oder “Vertragsparteien” bezeichnet

über

1. die Bereitstellung einer Internetplattform durch Conrad und Nutzung eben dieser Plattform durch den Händler unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Bedingungen,

nachfolgend als “Marktplatz” oder “Marketplace” bezeichnet

2. die Erstellung und Übermittlung aller Rechnungen für den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen auf dem Marktplatz im Namen des Händlers durch Conrad aufgrund des in Anlage 3 abgegebenen Fakturierungsmandats inkl. Anhänge

nachfolgend als “Fakturierungsmandat” bezeichnet

Ferner gibt der Händler mit seiner Unterschrift unten ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über Zahlungsdienste an die CONCENTRIX PAYMENT SERVICES France S.A.S. gemäß Anlage 2 inkl. Anhänge ab,

**CONCENTRIX PAYMENT SERVICES France S.A.S. nachfolgend als
“Zahlungsdienstleister” bezeichnet**

Der Zahlungsdienstleister wird den Vertragsschluss bestätigen. Die Aktivierung des Kontos des Händlers gilt als solche Bestätigung.

Mit Unterschrift werden somit folgende bereits vorgenannte Bedingungen und Anlagen akzeptiert:

- a) die Marketplace - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conrad Electronic SE gemäß Anlage 1,
- b) das in Anlage 2 aufgeführte Angebot an die CONCENTRIX PAYMENT SERVICES France S.A.S. zum Abschluss eines Vertrags über Zahlungsdienste inkl. Anhänge; sowie
- c) das in Anlage 3 aufgeführte Fakturierungsmandat inkl. Anhänge

Sie erhalten von uns bis auf Weiteres per E-Mail Informationen zu unseren Marktplatz-Leistungen, d.h. zu neuen Funktionalitäten, Hilfestellung zur Bedienung, erweiterte Produktpalette usw. Wenn Sie die Zusendung nicht wünschen, können Sie dieser jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, indem Sie uns eine E-Mail an partner.success@conrad.de senden. Dafür fallen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen an.

17.10.2024 Lautertal 17.10.2024

Ort, Datum

Signiert von:


6BC859533CB6482

Unterschrift des Händlers

Jürgen Heinz Bätz

Name, Vorname des Unterzeichnenden (Klarschrift)

ANLAGE 1

CONRAD ELECTRONIC SE

MARKETPLACE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 4.3.9, Stand 24.07.2024

Abschnitt A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Gegenstand dieser Bedingungen

- 1.1 Conrad Electronic SE ("Conrad") betreibt eine Internetplattform, die dritten Anbietern ("Händlern") die Möglichkeit bietet, ihre Produkte und Waren über das Internet im eigenen Namen auf eigene Rechnung an registrierte Geschäftskunden zu vertreiben ("Marketplace").
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an dem Marketplace. Sie bestehen aus folgenden Teilen:
- Abschnitt A beschreibt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Teilnahme,
 - Abschnitt B beschreibt besondere Bedingungen für die Nutzung der Handelsplattform „Conrad Marketplace“,
 - Abschnitt C beschreibt besondere Bedingungen für das Verhältnis zwischen dem Händler und dem Kunden, und
 - Abschnitt D. beschreibt besondere länderspezifische Regelungen und Ausnahmen .

Im Fall von etwaigen Widersprüchen gehen die besonderen Bedingungen den allgemeinen Rahmenbedingungen in Abschnitt A vor. Die Regelungen in Abschnitt D haben stets Vorrang.

- 1.3 Die Teilnahme am Marketplace erfordert den gesonderten Abschluss des in Anlage 2 beigefügten VERTRAGS ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE UND VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN mit der CONCENTRIX PAYMENT SERVICES France SAS, 450, Rue Félix Esclançon, F-73290 La Motte Servolex, Frankreich („Zahlungsdienstleister“). Conrad vermittelt den Vertrag mit dem Zahlungsdienstleister lediglich. Conrad weist darauf hin, dass die Akzeptanz dieser Marketplace - Allgemeinen Geschäftsbedingungen Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags mit dem Zahlungsdienstleister ist. Die Teilnahme ist aufschiebend bedingt durch die Erteilung des ebenfalls beigefügten Fakturierungsmandats (Anlage 3).
- 1.4 Die AGB gelten ausschließlich für alle Leistungen, die von Conrad gegenüber den Händlern im Rahmen des Marketplace-Angebots erbracht werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Händler werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Conrad ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Conrad in Kenntnis der AGB des Händlers seine Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Händler (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Conrad maßgebend. Mitarbeiter von Conrad sind jedoch nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Händler im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von einem solchen schriftlichen Vertrag oder der Bestätigung von Conrad oder diesen AGB abweichen.
- 1.6 Der Händler stellt sicher, dass Personen, die sich in das Marketplace-Konto des Händlers einloggen können, über die erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügen.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Händler gegenüber Conrad abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.8 "Werktag" im Sinne dieser AGB sind die Tage Montag bis einschließlich Freitag. Samstag und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind dabei explizit ausgeschlossen.

2. Änderung dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise

Beabsichtigte Änderungen der AGB, des Leistungsgegenstands sowie der Vergütung werden dem Händler rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt und seine Zustimmung hierzu eingeholt.

3. Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- 3.1 Der Vertrag tritt mit Annahme durch Conrad bzw. Freischaltung des Händlerkontos in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Sind bei regulärem Vertragsende noch Bestellungen, die über den Marketplace getätigt wurden und/ oder Retouren, Kundenanfragen oder Rückerstattungen offen, so verlängert sich der Vertrag bis zur vollständigen Abwicklung des letzten im Zeitpunkt des regulären Vertragsendes noch offenen Postens; der Händler wird gleichzeitig auf den Status „gesperrt“ gesetzt, so dass Neugeschäft über den Marketplace nicht abgewickelt werden kann.
- 3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Conrad insbesondere zu,
- (a) wenn der Händler zentrale Bestimmungen dieser AGB verletzt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beseitigt. "Zentrale Bestimmungen" in diesem Sinne sind insbesondere:
 - A. 10.1 (Übersendung der Bescheinigung des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung)
 - A. 11.2 (Vorlage der für die Tätigkeit des Händlers erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen oder Nachweise über Systembeteiligungen)
 - A 11.5 (die Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten, Marktplatz-Seller und Geschäftspartner der Conrad Unternehmensgruppe),
 - B. 4.3 (die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen),
 - B. 4.6 (das Verbot, das zugeteilte Passwort Dritten zugänglich zu machen),
 - B. 5.1 (die Verpflichtung, den Marketplace von Conrad nur im erlaubten Rahmen zu nutzen),
 - B. 7.6 (die Verpflichtung, anderen Teilnehmer nicht unnötige Schäden und Aufwendungen zu verursachen und diese zunächst kostenfrei über angebliche Rechtsverletzungen zu informieren),
 - (b) wenn der Händler während eines Zeitraums von einem Monat zweimal gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB verstoßen hat;
 - (c) wenn der Händler wiederholt berechtigt gesperrt werden muss (siehe hierzu B. 8);
 - (d) wenn die Performance (Annahmequote, Antwortquote, Tracking ID, etc) des Händlers unter 95% sinkt (relevant ist der Zeitraum seit dem ersten Verkauf auf der Plattform),
 - (e) wenn der Händler durch die eingestellten Inhalte Schutzrechte Dritter verletzt oder
 - (f) wenn der Händler oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in eine Sanktions- oder Embargoliste aufgenommen wird.
- 3.3 Das vorstehende außerordentliche Kündigungsrecht kann mit einer Frist von 4 Wochen seit Kenntnis der Umstände, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, ausgeübt werden.
- 3.4 Lehnt der Zahlungsdienstleister gleich aus welchem Grund den Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Vertragsangebotes ab, endet das Vertragsverhältnis aufgrund dieser Marketplace - Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung seitens Conrad bedarf.
- 3.5 Wird die Vereinbarung beendet, so deaktiviert Conrad das Händlerkonto 10 Werktage nach Vorankündigung

unwiderruflich. Gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

4. Beauftragung Dritter durch Conrad

Conrad ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen, insbesondere verbundene Gesellschaften im Sinne des A 6.3.

5. Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 5.1 Der Händler ist ohne vorherige Zustimmung von Conrad nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Conrad an Dritte abzutreten.
- 5.2 Dem Händler stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Conrad herrühren. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von Conrad unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.3 Für alle Forderungen aus den erbrachten Warenlieferungen trägt der Händler das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden und somit der Einbringlichkeit der Forderung allein. Ein Notleidenden der Forderung wird vermutet, wenn die Forderung nicht innerhalb von 45 Tagen ab Fälligkeit beglichen wird. Mahnstufen im Rahmen notleidender Forderungen führt der Händler selbst durch. Der Zahlungsdienstleister führt ab diesem Zeitpunkt keine eigenen Mahnverfahren mehr durch.
- 5.4 Der Händler ist verpflichtet, die Forderungen ausschließlich über das Zielkonto beim Zahlungsdienstleister abzuwickeln, auch wenn seit Fälligkeit der Forderung im Verhältnis Händler/Kunde 45 Tage vergangen sind und die Forderungen durch Mahnverfahren des Händlers eingebracht werden soll. Der Händler ist insbesondere verpflichtet, die vom Zahlungsdienstleister angegebene IBAN auch für weitere, eigene Mahnungen beizubehalten und auf den eigenen Mahnungen als Zahlungskonto auszuweisen.
- 5.5 Die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der Forderungen obliegt dem Händler. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Händler.
- 5.6 Der Händler informiert seine Kunden unverzüglich über den Abschluss des Vertrags mit dem Zahlungsdienstleister. Die Kunden sind zu belehren, dass eine schuldbefreiende Leistung nur auf das beim Zahlungsdienstleister geführte Konto möglich ist.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen der Parteien, die der jeweils anderen Partei bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Das gleiche gilt für die Inhalte dieser Vereinbarung.
- 6.2 „Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits einer Partei oder ihren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Ziffer 6 öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die sich eine Partei selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden. „Vertrauliche Informationen“ sind ebenfalls nicht die auf dem Marketplace anfallenden, pseudonymisierten Daten (z.B. statistische Daten hinsichtlich einer Partei, die diese nicht kenntlich machen). „Partei“ sind sowohl Conrad als auch der Händler.
- 6.3 „Verbundene Gesellschaften“ sind alle Unternehmen der Parteien, an denen die jeweilige Partei eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar hält oder deren wirtschaftliche Führung sie innehat. Die Mitglieder der [Conrad-Gruppe](#) sind jedenfalls „Verbundene Gesellschaften“ in diesem Sinne. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.
- 6.4 Beide Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass die empfangende Partei diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeiter bekanntzugeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien

vereinbarten Zwecke zu nutzen hat. An Organe, Mitarbeiter, Berater und eventuell sonstige für diese tätige Dritte dürfen vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit diese einer den Anforderungen dieser Ziffer 6 entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit die jeweils andere Partei zuvor eingewilligt hat. Conrad behält sich jedoch das Recht vor, Händler- und Transaktionsdaten insbesondere gegenüber Behörden, Gerichten oder den Inhabern geistiger Eigentumsrechte sowie Verbundenen Gesellschaften offenzulegen.

- 6.5 Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO).
- 6.6 Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht oder die jeweilige Information in einem Zivilprozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die betroffene Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn, eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.
- 6.7 Innerhalb von einem Monat nach Vertragsende werden die Parteien alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen vernichten und der anderen Partei die Vernichtung der Informationen und Unterlagen versichern. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht.
- 6.8 Die Parteien sind berechtigt, die Einhaltung dieser Ziffer 6 im erforderlichen Umfang kontrollieren zu lassen. Die jeweils andere Partei wird dazu alle Auskünfte erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.
- 6.9 Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Ziffer 6 weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.
- 6.10 Die Laufzeit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung beginnt ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Ab deren Beendigung bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit drei Jahre fort.
- 6.11 Pressemitteilungen und ähnliche öffentliche Bekanntmachungen des Händlers zum Marketplace sind nur mit schriftlicher Einwilligung von Conrad zulässig.

7. Haftung

- 7.1 Soweit nicht individualvertraglich anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Händlers gegen Conrad, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- (a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (b) bei Vorsatz,
 - (c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - (d) bei Arglist,
 - (e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - (f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - (g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Händlers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.3 Soweit Conrad gemäß A. 7.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf höchstens EUR 10.000,00 begrenzt.
- 7.4 Soweit Conrad gemäß A. 7.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine

Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

- 7.5 Für den Verlust von Daten haftet Conrad nur dann, wenn der Händler angemessene Vorsorge gegen Datenverlust getroffen hat, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt hat oder der Datenverlust auch bei Beachtung dieser Verpflichtung nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung von Conrad ist dabei auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Kann der Händler keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist Conrad von der Haftung vollständig freigestellt. Die Haftung von Conrad wegen Datenverlusts unterliegt im Übrigen den Beschränkungen dieser Ziffer A. 7.
- 7.6 In anderen als den vorgenannten Fällen ist die Haftung von Conrad - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte, geistiges Eigentum

- 8.1 Mit Abschluss des Vertrages erhält der Händler das Recht, den Marketplace nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen als Händler zu nutzen.
- 8.2 Conrad erwirbt grundsätzlich keine Rechte an den vom Händler auf dem Marketplace eingestellten Inhalten, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- 8.3 Der Händler gewährt Conrad für die Dauer dieses Vertrags (und für eine sog. Aufbrauchfrist von zwei Monaten nach Vertragsende) räumlich nicht beschränkte, nicht-ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Rechte (einschließlich des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen), die vom Händler bzw. seinen Nutzern in den Marketplace eingestellten Inhalte (insbesondere Bilder und Produktinformationen) für die Zwecke des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen und für die Bewerbung des Marketplace zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu verändern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und zu nutzen. Insbesondere darf Conrad Inhalte des Händlers übersetzen oder auf mobilen Endgeräten darstellbar machen und im Rahmen von Werbung für den Marketplace den Händler und seine Marken benennen und Produkte und Inhalte verbreiten. Ideen, Anregungen und sonstiges Feedback des Händlers zum Marketplace darf Conrad für eigene Zwecke, insbesondere zur Entwicklung und Verbesserung des Marketplace, nutzen.
- 8.4 Der Händler gewährt Conrad ferner für die Dauer dieses Vertrags (und für eine sog. Aufbrauchfrist von zwei Monaten nach Vertragsende) räumlich nicht beschränkte, nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche und übertragbare Rechte, anderen Händlern des Marketplace Nutzungsrechte an den von ihm eingestellten Inhalten für Zwecke des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen einzuräumen, damit diese beispielsweise die von ihnen angebotenen Produkte mithilfe der vom Händler eingestellten Inhalte auf dem Marketplace bewerben können. Durch Satz 1 dieses Absatzes wird jedoch Conrad kein Recht eingeräumt, Dritten Nutzungsrechte an Namen oder Markenrechten des Händlers einzuräumen.
- 8.5 Die Nutzung des Conrad-Markennamens oder von Produktbezeichnungen oder Produktkennzeichen, die den Namen Conrad enthalten oder auf Conrad hinweisen (wie z.B. Conrad-Artikelnummern) ist dem Händler nur nach vorheriger und gesonderter schriftlicher Zustimmung von Conrad gestattet.
- 8.6 Conrad kann im Zusammenhang mit dieser Ziffer A. 8 eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Zustimmungen jederzeit auch ohne besonderen Grund widerrufen.
- 8.7 Conrad darf Funktionen anbieten, die die Produkte oder die Performance des Händlers bewerten oder anderen Nutzern eine derartige Bewertung ermöglichen. Der Händler stimmt zu, dass Conrad solche Bewertungen öffentlich zugänglich machen darf. Conrad darf die Bewertungen nach eigenem Ermessen frei verwenden. Der Händler hat einen Anspruch auf Löschung offensichtlich falscher Bewertungen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.8 In den AGB für Conrad geregelte Nutzungsrechte beinhalten auch die Nutzung durch verbundene Unternehmen und Geschäftspartner.
- 8.9 Conrad ist es insbesondere auch gestattet, die vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

9. Eigenverantwortliche Nutzung des Marketplace

- 9.1 Der Händler nutzt den Marketplace im eigenen Namen und alleiniger Verantwortung. Verträge, die er mit

Kunden über den Marketplace abschließt, gelten ausschließlich zwischen ihm und seinen jeweiligen Kunden. Conrad ist an diesen Verträgen und allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die sich zwischen dem Händler und Dritten aus der Tätigkeit des Händlers auf dem Marketplace ergeben, nicht beteiligt; ebenso wenig wie verbundene Unternehmen und Geschäftspartner von Conrad. Der Händler wird in die Geschäftsbedingungen, die er für Geschäfte auf dem Marketplace verwendet, eine entsprechend lautende Klausel aufnehmen.

- 9.2 Conrad führt normalerweise keine Überprüfung der Kunden auf dem Marketplace durch und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Conrad übernimmt keine Haftung für die Zahlungsfähigkeit und Integrität der Kunden, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, die andere Kunden gegenüber dem Händler machen, oder für das sonstige Verhalten der anderen Kunden auf dem Marketplace.

10. Steuern und Abgaben

- 10.1 Conrad ist als Marktplatz-Betreiber nach § 22f UStG verpflichtet, Angaben von Nutzern des Marketplace aufzuzeichnen, sofern Umsätze getätigt werden, die eine Steuerpflicht in Deutschland bewirken können. Conrad haftet aus dieser Pflicht nach § 25e Abs.1 UStG für nicht entrichtete Steuer aus den Lieferungen des Händlers, sofern der Händler seine steuerliche Erfassung nicht nachweisen kann. Der Händler verpflichtet sich, die nach § 22 f und § 25e UStG für das Angebot nötige und zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor der Erstellung der Angebote an Conrad zu übersenden. Liegt die korrekte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Conrad nicht vor seiner Teilnahme am Marketplace vor bzw. führte eine qualifizierte Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu einem fehlerhaften Ergebnis, ist Conrad berechtigt, den Vertrag gemäß A. 3.2 (a) außerordentlich zu kündigen.
- 10.2 Die Verantwortung für die Einhaltung aller aktuell geltenden und zukünftig geltenden steuerlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen liegt bei dem Händler. Für innergemeinschaftliche Lieferungen umfasst diese Verpflichtung die gesetzlich zu erbringenden Buch - und Belegnachweise ebenso wie die korrekte und pünktliche Abgabe der sog. Zusammenfassenden Meldung. Auch etwaige sonstige - darüber hinaus geltende - landesspezifische Anforderungen an die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung liegen in der Verantwortung des Händlers. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, Conrad alle Angaben zu machen, um die notwendigen, steuerlichen - landesspezifischen - Aufzeichnungspflichten erfüllen zu können.
- 10.3 Soweit Conrad gemäß vorstehender A.10.1 Satz 2 haftet, gilt A.14.

11. Allgemeine Pflichten

- 11.1 Der Marketplace bietet dem Händler eine Plattform zum Angebot von Produkten. Der Händler verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen der Nutzer in die Leistungsfähigkeit und die Seriosität des Marketplace beeinträchtigen könnte.
- 11.2 Der Händler stellt sicher, dass er stets über alle für seine Tätigkeit und Geschäfte auf dem Marketplace notwendigen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen oder Nachweise über Systembeteiligungen (zusammenfassend „Zulassungen“) verfügt. Conrad ist eine Zulassung auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen. Ist gesetzlich geregelt, dass der Anbieter eines Online-Marktplatzes das Anbieten oder Bereitstellen von Produkten nicht ermöglichen darf (wie z.B. aufgrund eines Gesetzes, welches die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in lokales Rechts umsetzt), wenn der Händler über eine Zulassung nicht verfügt, so ist Conrad der Nachweis über diese Zulassung unaufgefordert zu erbringen.
- 11.3 Der Händler sorgt für die Richtigkeit der Transaktionsinformationen. Ohne schriftliche Einwilligung seitens Conrad erbringt er keine anderen Leistungen, als im System dokumentiert.
- 11.4 Der Händler ist für die Speicherung und Sicherung der von ihm eingestellten Inhalte allein verantwortlich. Die Einstellung auf dem Marketplace entbindet den Händler nicht von der Einhaltung gesetzlicher oder eigener betrieblicher Aufbewahrungspflichten. Conrad übernimmt keine Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für den Verlust von Daten und Informationen.
- 11.5 Der Händler verpflichtet sich, den [Code of Conduct für Lieferanten, Marktplatz-Seller und Geschäftspartner der Conrad Unternehmensgruppe](#) in der jeweils aktuellen Version zu befolgen.
- 11.6 Der Händler wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der

Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die geltenden Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der von ihm verwendeten Rohstoffe herzustellen, und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

- 11.7 Der Händler hält sich zu jeder Zeit an das für ihn anwendbare Recht und informiert sich laufend über etwaige Änderungen. Er stellt sicher, dass die für ihn handelnden Nutzer dies ebenfalls tun. Der Händler informiert Conrad unverzüglich, sobald er von Verstößen Kenntnis erlangt.

12. Exportkontrolle, Sanktionslisten, Embargos

- 12.1 Der Händler verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren Sanktions-, Embargo- und Exportkontrollvorschriften. Er wird insbesondere die einschlägigen Sanktions- und Embargolisten in regelmäßigen Abständen prüfen, bevor er auf dem Marketplace Transaktionen eingeht. „Sanktions- und Embargolisten“ meint insbesondere die Sanktions- und Embargolisten der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Händler hat beim Abruf sowie der Weitergabe der von Conrad bereitgestellten Daten, Informationen, Software und Dokumentation an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei einem solchen Abruf oder einer solchen Weitergabe die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Europäischen Union, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.2 Der Händler gewährleistet, dass sein Unternehmen und sämtliche mit ihm verbundene Unternehmen (a) auf keiner Sanktions- oder Embargoliste genannt werden oder (b) nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person stehen, die auf einer solchen Liste genannt ist. Der Händler wird Conrad unverzüglich informieren, wenn sein Unternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen auf einer solchen Sanktions- oder Embargoliste geführt wird.
- 12.3 Der Händler stellt Conrad von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Conrad wegen der Nichtbeachtung sämtlicher Sanktions-, Embargo- und Exportkontrollvorschriften durch den Händler geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Conrad in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Händler hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

13. Reihengeschäfte

- 13.1 Der Händler hat Conrad je Transaktion zwingend bestimmte Angaben zu machen, die in der Eingabemaske als „Pflichtangaben“ gekennzeichnet sind. Dazu gehören u.a. die exakte Adresse des Ortes, von dem die Versendung der Lieferung erfolgt (Versandabgangslager) oder an dem zugehörige Leistungen erbracht werden.
- 13.2 Die Lieferung des Händlers erfolgt aus einem ihm zugeordneten Versandlager (EU-Eigenlager/EU-Fulfillment-Lager) oder einem EU-Fremdlager (umsatzsteuerliches Reihengeschäft). Der Händler hat ausdrücklich für jede Transaktion das jeweilige Land, in dem sich das Versandabgangslager befindet anzugeben, aus dem seine Produkte versandt bzw. in dem zugehörige Leistungen erbracht werden. Der Marketplace unterstützt ausschließlich Reihengeschäfte, bei welchen der Händler die ruhende Lieferung an den Marketplacekunden ausführt und bei welchen folglich Umsatzsteuer im Zielland anfällt.

14. Freistellung

Der Händler stellt Conrad, die verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner von Conrad sowie deren Vertreter und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Klagen, Bußgeldern, Sanktionen, Schäden und Kosten frei, die sich aus Verstößen des Händlers oder der für ihn handelnden Nutzer gegen den Vertrag (einschließlich der Nutzungsbedingungen) oder geltendes Recht ergeben oder die in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder den Geschäften des Händlers auf dem Marketplace stehen.

15. Verschiedenes

- 15.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.
- 15.2 Conrad ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und / oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Händlers an Dritte, insbesondere an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 15.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedarf der Schriftform. Die Schriftform nach diesem Vertrag ist grundsätzlich nur gewahrt durch eigenhändige Namensunterschrift. Abweichend hiervon kann die Änderung oder Ergänzung von allen Vertragsparteien in elektronischer Form angenommen werden, wenn der Aussteller der Erklärung das elektronische Dokument mit einer einfachen elektronischen Signatur versieht und für die Übersendung einen sog. Vertrauensdienst im Sinne der eIDAS-Richtlinie (z.B. DocuSign, siehe hierzu die EU-EEA Trusted List) verwendet.
- 15.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für die nachträgliche Entdeckung einer Vertragslücke.

Abschnitt B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER HANDELSPLATTFORM "CONRAD MARKETPLACE"

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Conrad unterhält eine Internet-Plattform, über die gewerbliche Händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Waren und Produkte vertreiben können. Hierzu richtet sich der Händler nach Zulassung und Freischaltung durch Conrad ein Händlerkonto ein, mit dem er seine Angebote und Bestellungen verwalten kann.
- 1.2 Der Leistungsgegenstand erschöpft sich in der Möglichkeit, Waren und Produkte über die Internetseite in einem vorgegebenen Rahmen zu präsentieren und mittels des Conrad-Warenkorbs zu verkaufen.

2. Änderung des Marketplace-Angebots

- 2.1 Conrad behält sich das Recht vor, den Marketplace oder Teile davon jederzeit zu modifizieren, einzustellen oder gegen andere Dienste auszutauschen, sofern dem Händler dies zumutbar ist. Insbesondere ist Conrad befugt, die Nutzung bestimmter Features von der Einhaltung weiterer Bedingungen abhängig zu machen.
- 2.2 Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Dienste oder Teile davon (insbesondere einzelner Funktionalitäten) besteht nicht. Insbesondere gilt dies für Dienste, die nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung genannt sind oder nach Vertragsschluss von Conrad ohne zusätzliche Vergütung angeboten werden.

3. Teilnahmevoraussetzungen

- 3.1 Der Händler handelt in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Zugelassen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- 3.2 Die Nutzung der Dienstleistungen von Conrad ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Conrad behält sich vor, die angegebenen Daten des Händlers zu prüfen und hierfür im Falle berechtigter Zweifel geeignete Nachweise zu verlangen.

4. Vertragsschluss, Registrierung, Händlerkonto, Passwörter

- 4.1 Um die Dienstleistungen des Marketplace in Anspruch nehmen zu können muss sich der Händler registrieren.

Hierzu ist das über einen Link zur Verfügung gestellte Formular online auszufüllen und an Conrad abzusenden ("Angebot").

- 4.2 Über die Annahme des Angebots entscheidet Conrad nach freiem Ermessen. Mit der Bestätigung durch Conrad kommt ein Vertrag zwischen dem Händler und Conrad zustande. Die Nichtzulassung zur Teilnahme am Marketplace bedarf keiner Begründung, ein Anspruch auf Zulassung zum Marketplace besteht nicht. Über die Zulassung erhält der Händler eine Mitteilung.
- 4.3 Im Rahmen der Registrierung ist die Erstellung eines persönlichen Profils durch den Händler erforderlich. Dabei verpflichtet sich der Händler zur richtigen und vollständigen Angabe der abgefragten Daten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse. Die vom Händler mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt als Kontaktadresse zwischen Conrad und dem Händler. Conrad wird sämtliche Informationen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an diese Kontaktadresse versenden.
- 4.4 Der Händler verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten Conrad umgehend mitzuteilen. Eine Aktualisierung seiner Daten kann der Händler jederzeit im eingeloggten Zustand vornehmen.
- 4.5 Hat der Händler sein Passwort vergessen, kann über die Funktion "Passwort vergessen" die Zusendung eines neuen Passwortes an die angegebene E-Mail-Adresse angefordert werden.
- 4.6 Der Händler verpflichtet sich, sein Passwort auch auf Nachfrage nicht bekannt zu geben. Conrad weist darauf hin, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von Conrad nicht berechtigt sind, den Händler nach seinem Passwort zu fragen.
- 4.7 Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Händler ist lediglich in dem durch diese AGB definierten Umfang und unter den hier geschilderten Bedingungen erlaubt.
- 4.8 Das Händlerkonto bei Conrad ist grundsätzlich nicht übertragbar.

5. Allgemeine Pflichten des Händlers

- 5.1 Der Händler wird sein Händlerkonto nur im Rahmen der hier genannten Grenzen nutzen. Er wird es insbesondere unterlassen, über sein Händlerkonto oder seine Händlerseite:
- (a) unzulässige Produkte anzubieten. Unzulässige Produkte sind insbesondere solche Produkte,
 - (i) die anwendbaren Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere gegen Urheberrechte, Patent- Marken- oder Designrechte oder gegen sonstige Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen verstoßen,
 - (ii) die gebraucht und /oder generalüberholt sind, es sei denn, der Händler hält die Bedingungen des Conrad Electronic Refurbishment Program (Anlage 5) ein,
 - (iii) die Bestimmungen zum Jugendschutz unterliegen,
 - (iv) die (Produkt-) Sicherheits- oder Konformitätsbestimmungen (einschließlich Kennzeichnungsbestimmungen wie dem CE-Kennzeichen) nicht einhalten,
 - (v) deren Abgabe eine bestimmte Qualifikation, (auch behördliche) Zulassung oder ähnliches erfordert (z.B. apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Medizinprodukte, Betäubungsmittel),
 - (vi) deren Erwerb oder Besitz eine Erlaubnis erfordert (z.B. waffenrechtliche Erlaubnis),
 - (vii) deren Verkauf ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der USA verletzen würde,
 - (viii) die gewaltverherrlichende Inhalte aufweisen,
 - (ix) die Explosivstoffe im Sinne der EU-Explosivstoffverordnung sind,

- (x) die Spielzeug (insbesondere Kriegsspielzeug) oder Sexspielzeug sind,
- (xi) die Lebensmittel sind,
- (xii) die unter das Einwegkunststofffondsgesetz fallen oder
- (xiii) die einem Verbot im Sinne des Artikel 4 der EU-Batterie-Richtlinie (2006/66/EG bzw. der Nachfolge-Richtlinien) unterliegen;

Ebenfalls unter diesen Begriff fallen Tiere oder Gegenstände , die auf der Liste der „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (CITES) stehen;

- (b) diffamierende , anstößige oder in sonstiger Weise rechtswidrige Inhalte zugänglich zu machen;
- (c) andere Personen zu bedrohen, zu belästigen, anzuschwärzen oder die Rechte (einschließlich Persönlichkeitsrechte) Dritter zu verletzen;
- (d) Daten hochzuladen, die Viren enthalten;
- (e) Software oder anderes Material hochzuladen, das urheberrechtlich geschützt ist, es sei denn, der Händler hält die Rechte daran oder besitzt die erforderlichen Zustimmungen;
- (f) E-Mails abzufangen oder dies zu versuchen;
- (g) Werbung für andere Marketplaces zu betreiben, die mit dem Marketplace der Conrad-Gruppe in Konkurrenz stehen;
- (h) Kettenbriefe zu versenden oder Direktmarketing zu betreiben;
- (i) in der Händlerbeschreibung (Profil) oder auf Produktseiten Links auf externe Websites zu setzen sowie kostenträchtige Telefonnummern (z.B. 0900er- Nummern) zur Kontaktaufnahme anzugeben;
- (j) Logins und persönliche Passwörter an Dritte weiterzugeben oder mit Dritten gemeinsam zu nutzen;
- (k) die über das Händlerkonto generierten Kundendaten an Dritte weiter zu geben.

5.2 Bevor der Händler einen Sachverhalt nach B. 5.1 an Conrad meldet, wird er diesen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Anschuldigungen sorgfältig unter Heranziehung aller für ihn verfügbaren Informationen prüfen. Das wiederholte Einreichen offensichtlich unbegründeter Meldungen stellt ein „Anschwärzen“ Dritter im Sinne von B. 5.1 c) dar. In diesem Fall wird Conrad nach vorheriger Verwarnung des Händlers das Bearbeiten weiterer offensichtlich unbegründeter Meldungen aussetzen und ggfs. Maßnahmen nach B. 8 ergreifen.

5.3 Der Händler hat sich laufend über die rechtlichen Anforderungen beim Versand und die Auswirkungen des Vertriebs bestimmter Produkte und Waren eigenständig und umfassend zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Versand von Gefahrgut bzw. Explosivgegenständen, im Hinblick auf zoll- und steuerrechtliche Vorschriften sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere für den Fall, dass der Händler Produkte oder Waren von Verkäufern außerhalb der Europäischen Union erwirbt oder dorthin versendet.

6. Beschränkungen in Bezug auf bereitgestellte Informationen und Inhalte

6.1 Unerwünschte oder rechtswidrige Inhalte

Unzulässige Inhalte auf dem Marketplace sind solche Inhalte, die entweder rechtswidrig sind (vgl. Art. 3h DSA) oder seitens Conrad als unzulässig definiert wurden, z.B. durch die Liste der unzulässigen Produkte (vgl. B 5.1 a)). Ferner gehören hierzu unzutreffende oder unsachliche Bewertungen von Händlern (vgl. B. 7) oder objektiv unzutreffende oder unvollständige Inhalte (z.B. Energieeffizienz, CE-Kennzeichen etc.).

6.2 Moderationsmaßnahmen

Conrad ergreift verschiedene Maßnahmen, um gegen unzulässige Inhalte vorzugehen. Hierzu gehört das Prüfen und ggfs. das Entfernen der unzulässigen Inhalte nach Kenntnis, das Abmahnen des für den Inhalt Verantwortlichen, ggfs. verbunden mit der Androhung der Sperrung des Kontos (vgl. B. 9) oder der endgültige Ausschluss vom Marketplace. Ebenfalls kann Conrad dem Betroffenen bloße Hinweise erteilen oder zur Stellungnahme auffordern, bevor Inhalte entfernt werden. Conrad wird dabei grundsätzlich die Person des Meldenden nicht offenlegen. Eine automatisierte Ahndung etwaiger Verstöße findet nicht statt.

6.3 Vermeidung rechtswidriger oder unzulässiger Inhalte

Conrad trifft keine Pflicht, vorbeugend gegen unzulässige Inhalte auf dem Marketplace vorzugehen (vgl. Art. 8 DSA). Zur Vermeidung unzulässiger Inhalte behält sich Conrad gleichwohl vor, für den Upload vorgesehene Inhalte stichprobenartig manuell zu überprüfen oder überprüfen zu lassen oder automatisierte Wort- oder Bildfilter einzusetzen. Im Rahmen der Zulassung neuer Händler für den Marketplace kann dessen Sortiment ebenfalls Gegenstand einer Zulassungsprüfung sein. Conrad stellt Händlern das sog. Content & Compliance Dashboard zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Händler feststellen kann, welche Inhalte entfernt wurden und aus welchem Grund.

6.4 Leitlinien und Verfahren

Die Meldewege für unzulässige Inhalte werden seitens Conrad im Rahmen des Marketplace kommuniziert. Nach Meldung eines unzulässigen Inhalts wird intern bei Conrad im Rahmen eines Fallbearbeitungssystems (Ticket-System) ein Vorgang eröffnet. Anschließend wird der Vorgang unter Einbeziehung der relevanten Fachabteilungen bewertet. Der Händler bzw. der Nutzer wird über die Entfernung des unzulässigen Inhalts per E-Mail informiert und die Maßnahme entsprechend Art. 17 DSA begründet.

6.5 Internes Beschwerdemanagement

Ist der Betroffene mit der Entfernung des aus Sicht Conrads unzulässigen Inhalts nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, im Rahmen eines Beschwerdemanagements innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Einwände gegen die getroffene Entscheidung zu erheben. Conrad wird über den Einwand innerhalb von zwei Monaten seit Eingang entscheiden und dabei ggfs. den Meldenden nochmals zur Stellungnahme auffordern. Dabei wird Conrad den Nutzen, der durch das Entfernen entsteht, mit den Risiken, die sich durch ein etwaiges Wiedereinstellen auf dem Marketplace ergeben, auf Basis objektiver Kriterien sorgfältig abwägen. Die letzte Entscheidung hierüber liegt bei Conrad. Der Beschwerdeführer wird hierüber im Rahmen seines Kundenkontos informiert.

7. Bewertung des Händlers durch Kunden

7.1 Der Händler wird von seinen Kunden im Rahmen eines von Conrad vorgegebenen Bewertungssystems auf dem Marketplace beurteilt. Conrad stellt den Kunden hierfür ein Tool zur Verfügung, das vorgegebene Kategorien (z.B. Produktzustand, Freundlichkeit bei Nachfragen, Kundenorientierung, Schnelligkeit der Lieferung, Verhalten bei Rückabwicklungen) enthält. Das Aufnehmen weiterer oder das Streichen von Kategorien des Bewertungssystems liegt im Ermessen von Conrad. Daneben hat der Kunde die Möglichkeit, einen kurzen individuellen Kommentar zu seinem Kauf abzugeben. Dem Händler ist bekannt, dass diese Bewertungen von Conrad auf der Plattform öffentlich zugänglich gemacht werden. Hiemit ist er ausdrücklich einverstanden.

7.2 Ziel der Bewertung ist es, den Kunden eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen und so das Qualitätsniveau und damit das Vertrauen in die Plattform zu erhöhen.

7.3 Conrad ist für den Inhalt der Bewertungen nicht verantwortlich und wird die Bewertungen vor Veröffentlichung weder auf sachliche Richtigkeit noch auf ihre juristische Zulässigkeit prüfen. Es ist Sache des Händlers, die Bewertungen laufend zu kontrollieren und Conrad zu verständigen, wenn beleidigende, verunglimpfende oder sonst offenkundig rechtswidrige oder gegen Abschnitt C verstoßende Bewertungen auf dem Marketplace eingestellt wurden. Conrad wird in diesen Fällen die Inhalte für den Abruf sperren und einen Hinweis veröffentlichen, dass die Bewertung gesperrt werden musste.

8. Verantwortlichkeit für Produkte und Inhalte

8.1 Der Händler stellt sicher, dass die eingestellten Informationen über seine Person (z.B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Firmierung etc.) und Produkte den von Conrad verlangten Formaten und Vorgaben sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Normen entsprechen und zu jeder Zeit richtig und vollständig sind. Er hat sich selbst als Verkäufer und als Adressat für Reklamationen oder Rücksendungen

anzugeben.

- 8.2 Der Händler stellt sicher, dass die von ihm angebotenen Produkte keine unzulässigen Produkte gemäß Ziffer B. 5.1 a) sind und die Produkte und Inhalte keine Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Patent-, Urheber- Design- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte) verletzen und sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen. Erfolgt ein Produktrückruf für ein Produkt, welches der Händler über den Marketplace vertreibt, so wird der Händler Conrad hierüber unverzüglich nach eigener Kenntnis unterrichten, das betroffene Produkt genau spezifizieren und über sämtliche geplanten eigenen oder behördlichen Maßnahmen informieren.
- 8.3 Für die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Konformität (vgl. z.B. oben B 5.1a)) oder die Richtigkeit der vom Händler eingestellten Produkte oder hochgeladenen Inhalte ist ausschließlich der Händler selbst verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Händlers nach vorstehendem Satz bezieht sich insbesondere auf gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Pflichtangaben bei der Produktwerbung (z.B. aus dem Preisangabenrecht) und ggfs. Regelungen über den unlauteren Wettbewerb. Daneben hat der Händler sicherzustellen, dass die von ihm eingestellten Produkte alle rechtlich erforderlichen Prüfsiegel, Kennzeichnungen, Pflichtinformationen oder Zertifikate aufweisen. Es ist dem Händler untersagt, seine eigenen Marken in die hochgeladenen Inhalte zu integrieren (z.B. in Form von Wasserzeichen in Bildern).
- 8.4 Die Beschreibung der von ihm angebotenen Produkte ist vom Händler regelmäßig, jedoch mindestens dreimal pro Woche auf Veränderungen durch Dritte zu prüfen; etwaige Fehler sind unverzüglich an Conrad zu melden, soweit dem Händler eine Änderung selbst nicht möglich ist.
- 8.5 Werden gegen den Händler im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Marketplace Ansprüche wegen Verletzung geistigen Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter oder der Verletzung anwendbarer Gesetze geltend gemacht oder Bußgelder oder andere behördliche Sanktionen verhängt, wird er Conrad hierüber unverzüglich informieren.
- 8.6 Hat der Händler vor, Ansprüche wegen der Verletzung seines geistigen Eigentums oder sonstiger Rechte gegen Conrad oder dritte Händler geltend zu machen, so verpflichtet er sich, die bei ihm eintretenden Schäden und Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Bevor der Händler gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen ergreift, wird er Conrad oder den dritten Händler zunächst formlos und auf eigene Kosten (a) über die angebliche Rechtsverletzung informieren und ggfs. (b) zur Unterlassung bzw. Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens 5 Werktagen) auffordern. Soweit auf dem Marketplace eine entsprechende Meldfunktion angeboten ist, ist diese zu nutzen. Nach erfolglosem Ablauf der vom Händler gesetzten Frist ist dieser berechtigt, gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 8.7 Der Händler stellt Conrad auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Conrad wegen der Verletzung ihrer Rechte oder anwendbarer Gesetze aufgrund der vom Händler auf dem Marketplace eingestellten Produkte oder Inhalte geltend machen. Der Händler stellt Conrad insbesondere von den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung frei (einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten auf Basis des deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG), es sei denn, der Händler hat die Verletzung nicht zu vertreten. Wird Conrad durch Dritte in Anspruch genommen, so wird der Händler Conrad unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für eine ordnungsgemäße Rechtsverteidigung erforderlich sind.

9. Entfernung von Produkten oder Inhalten, Sperrung, sonstige Sanktionen

- 9.1 Conrad wird die Produkte oder Inhalte des Händlers insbesondere dann entfernen, wenn diese nicht den Vorgaben von Conrad entsprechen (z.B. wenn es sich um unzulässige Produkte i.S.v. B 5.1a handelt).
- 9.2 Werden vom Händler eingestellte Produkte oder Inhalte von Conrad oder dritter Seite, insbesondere von Marktüberwachungsbehörden oder Betreibern sog. selektiver Vertriebsysteme, beanstandet, so ist Conrad zur Vermeidung eigener rechtlicher Nachteile berechtigt, diese unverzüglich und ohne jegliche Prüfung von der Seite zu entfernen und ggfs. ein Wiedereinstellen identischer Produkte dauerhaft zu verhindern. Liegt offenkundig ein Rechtsverstoß oder liegen sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auskunft vor, ist Conrad berechtigt, dem Dritten auf Anfrage die erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte (z.B. über die Person des Händlers) zu erteilen.
- 9.3 Conrad ist berechtigt, den Zugang des Händlers zum Marketplace unverzüglich zu sperren, wenn
- der Händler wiederholt gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB (vgl. A. 3.2 (b)) verstößt,

- wenn der Händler eine der [Conrad-Marketplace Qualitätsanforderungen](#) nicht einhält (beispielsweise die durchschnittliche Zeit für die Bearbeitung von Kundenanfragen (vgl. C.3.3.(c)) in einem zusammenhängenden 3-Monats-Zeitraum über eine bestimmte Grenze steigt)
 - eine Durchsetzung von Forderungen (z.B. Grundgebühr, Provision oder Rückerstattung) über das Händlerkonto nicht möglich ist und / oder der Händler einen Ausgleich des Saldos verweigert,
 - der begründete Verdacht besteht, dass ein Dritter den Zugang des Händlers (mit-) benutzt,
 - der begründete Verdacht besteht oder offenkundig wird, dass der Händler seinen Pflichten nach A 11.2 nicht nachgekommen ist;
 - ein sonstiger Fall des Missbrauchs der Dienste vorliegt,
 - ein außerordentlicher Kündigungsgrund (vgl. A. 3.2) gegeben ist.
- 9.4 Der Händler wird von der bevorstehenden Sperrung rechtzeitig unterrichtet (Abmahnung). Eine Abmahnung ist jedoch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Sperrung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für den Fall eines Verstoßes gegen A 11.2.
- 9.5 Conrad und der Händler sind sich darüber einig, dass das Einhalten der Frist zur Bearbeitung von Kundenanfragen eine Hauptleistungspflicht ist, da dies für das Renommee des Marketplace von erheblicher Bedeutung ist.
- 9.5.1 Conrad ist daher berechtigt, den Händler zu einer Stellungnahme innerhalb von 5 Werktagen aufzufordern, wenn
- a. der Händler nicht innerhalb von zwei Werktagen auf eine Anfrage oder Beschwerde eines Kunden reagiert und Conrad hiervon Kenntnis erhalten hat; oder
 - b. die Lieferung im System auch noch 10 Werktage nach Versandfrist (d.h. dem bei Abschluss des Vertrags im System hinterlegten Datum der voraussichtlichen Versendung) den Status "Versand läuft" aufweist; oder
 - c. mehr als 10 Werktage seit der Änderung des Auftragsstatus im System auf "Versandt" vergangen sind oder der Auftragsstatus auf "Empfangen" steht und Conrad Erkenntnisse vorliegen, dass dies nicht den Tatsachen entspricht;
- 9.5.2 Conrad ist jederzeit berechtigt, vom Händler Nachweise über den Auftragsstatus wie z.B. Belege über die erfolgreiche Zustellung oder Erklärungen des Frachtführers einzufordern.
- 9.5.3 Für den Fall, dass die von Conrad gesetzte Frist ohne jede Rückmeldung des Händlers verstreicht, bevollmächtigt der Händler Conrad schon jetzt unwiderruflich, in seinem Namen einem etwaigen Verlangen des Kunden nach Aufhebung von geschlossenen Verträgen (Stornierung) zuzustimmen bzw. dem Kunden ein Angebot zur Stornierung zu unterbreiten und ggfs. in seinem Namen einer Retournierung von bereits gelieferten Waren an die zuletzt vom Händler angegebene Adresse zuzustimmen.
- 9.5.4 Hat der Kunde in den vorgenannten Fällen die Vergütung bereits entrichtet, ist Conrad neben der Stornierung bzw. dem Stornierungsangebot zugleich bevollmächtigt, im Namen des Händlers die Rückzahlung der gezahlten Vergütung zu veranlassen, soweit das Konto des Händlers eine entsprechende Deckung aufweist. Soweit das Konto des Händlers keine ausreichende Deckung aufweist, verpflichtet er sich, die Rückerstattung an den Kunden unverzüglich außerhalb des Marketplace vorzunehmen. Etwaige darüber hinaus gehende aus der Stornierung entstehende Ansprüche hat der Händler direkt mit seinem Kunden außerhalb des Marketplace zu klären.
- 9.6 Wird über das Vermögen des Händlers ein Insolvenzverfahren eröffnet, dann erlischt dieser Vertrag aufgrund der Verfahrenseröffnung unmittelbar (vgl. § 116 InsO). Der Händler ist verpflichtet, Conrad unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen) über das Stellen eines Insolvenzantrags oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren. Das Konto des Händlers wird unmittelbar nach Kenntnis durch Conrad gesperrt. Conrad ist berechtigt, die Tatsache der Insolvenzeröffnung ggfs. auf dem Marketplace bekannt zu geben. Die Bestimmungen des Insolvenzrechts bleiben durch B 9 .5 f. unberührt.

10. Vergütung für die Nutzung des Marketplace

- 10.1 Conrad erhält eine Grundgebühr für die Zulassung und die Teilnahme am Handel über den Marketplace. Daneben erhält Conrad eine transaktionsabhängige Beteiligung (Provision) an den Umsätzen, die der Händler über den Marketplace generiert. Einzelheiten ergeben sich aus der Provisionsliste.
- 10.2 Der Anspruch auf die Provision entsteht mit Abschluss des Geschäfts zwischen Händler und Kunde. Der Anspruch entfällt nur im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Händler nicht zu vertreten sind. Gewährt der Händler nach Abschluss Rabatte, kommt es zu einer Rückabwicklung oder Minderung, so bleibt der Anspruch auf die Provision davon unberührt.
- 10.3 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.4 Aufwendungen und Zusatzleistungen sind Conrad gesondert zu ersetzen. Preise werden von Conrad auf Anfrage genannt.

11. Abwicklung von Zahlungen im Verhältnis Kunde - Händler

- 11.1 Conrad wird die vom Kunden an den Händler zu zahlende Vergütung für die über den Marketplace verkauften Waren nicht für den Händler vereinnahmen oder an diesen auskehren. Eine Kontoführung für den Händler findet durch Conrad nicht statt. Die Abwicklung von Zahlungen wird von dem von Conrad vermittelten Zahlungsdienstleister übernommen.
- 11.2 Zu diesem Zweck schließt der Händler mit dem Zahlungsdienstleister von Conrad einen gesonderten Vertrag, auf den neben den enthaltenen Regelungen, ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters Anwendung finden.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Händler geht eigenverantwortlich ein Vertragsverhältnis mit seinen Kunden ein, welches über den Marketplace vermittelt wird. Der Händler verpflichtet sich deshalb, die Pflichten zur Information des Kunden gemäß Art. 13, 14 DSGVO gegenüber seinen Kunden eigenständig zu erfüllen, soweit er deren personenbezogene Daten verarbeitet.
- 12.2 Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Parteien in ihrem Verantwortungsbereich jeweils „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden somit vom Händler und von Conrad jeweils eigenverantwortlich festgelegt. Kontroll- oder Weisungsbefugnisse im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die jeweils andere Partei sind ausgeschlossen.
- 12.3 Der Händler kann Conrad mit der Erbringung bestimmter Leistungen unterbeauftragen (z.B. Unterstützung bei der Durchsetzung von Forderungen, Mahnwesen, Vermittlung zwischen Händler und Käufer bei Nichtzahlung, Beantwortung von Kundenanfragen etc.). Erklärt sich Conrad hierzu bereit, gilt insoweit der in Anlage 4 beigefügte Vertrag über eine Auftragsverarbeitung, wenn Conrad im Rahmen der Tätigkeit personenbezogene Daten nutzt, für die der Händler Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist. Wurde das Geschäft auf einem nichtdeutschen Marktplatz getätigt, wird Conrad seine lokale Landesgesellschaft im Rahmen eines Unterauftrags bitten, die beauftragten Tätigkeiten auszuführen. Näheres regelt Anlage 4.

13. Vertraulichkeit von Passwörtern

Der Händler ist voll verantwortlich für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Dritte von seinem Passwort Kenntnis erhalten. Sollte sein Passwort gestohlen worden sein oder erhält er Kenntnis, dass sein Passwort durch Dritte unrechtmäßig genutzt wird, ist Conrad umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS HÄNDLER – KUNDE

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Abschnitts C. ist das Verhältnis zwischen dem Händler und dem Kunden, soweit der Händler Vertragsabschlüsse über den Marketplace anbahnt.

2. Vertragliche Beziehungen

Der Kaufvertrag zwischen dem Händler und dem Kunden kommt allein zwischen diesen beiden Parteien zustande. Conrad handelt weder als Vertreter noch als Handelsvertreter oder sonst als Absatzmittler, sondern lediglich als technischer Dienstleister.

3. Bestell- und Versandprozess, Rückabwicklungen

- 3.1 Der Händler hat seine Darstellung so zu halten, dass seine Händlerseite lediglich zur Abgabe von Angeboten durch die Kunden auffordert (Invitatio ad offerendum) und kein verbindliches Vertragsangebot darstellt. Für Fehler z.B. bei der Auszeichnung von Preisen und daraus folgende Konsequenzen haftet allein der Händler.
- 3.2 Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, dass seine AGB, sein Impressum und ggf. Datenschutzbestimmungen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für die Einhaltung aller Archivierungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aufgrund steuerlicher oder handelsrechtlicher Vorschriften) ist er allein verantwortlich.
- 3.3 Der Händler wird die Mindestvorgaben des Marketplace für die Auftragsbearbeitung, den Versand, Rechnungsstellung und die Rückabwicklung von Lieferungen beachten. Insbesondere wird der Händler
- (a) Kundenbestellungen innerhalb von einem Werktag akzeptieren oder ablehnen,
 - (b) lagernde Waren innerhalb eines von ihm zu definierenden Zeitraums nach Erhalt des Angebots des Kunden versenden, sofern er beabsichtigt, den Vertrag mit dem Kunden abzuschließen,
 - (c) innerhalb von einem Werktag auf Anfragen des Kunden antworten ,
 - (d) dem Kunden mitteilen, dass seine Zahlungen über einen Zahlungsdienstleister, der von Conrad vorgegeben wird, abgewickelt werden;
 - (e) nicht seiner Lieferung Werbematerialien beilegen.
- 3.4 Streitfälle sind grundsätzlich direkt zwischen dem Händler und dem Kunden zu klären. Sollte Conrad von Seiten des Kunden auf Fragen des Vertrags zwischen dem Kunden und dem Händler angesprochen werden (z.B. auf Fragen der (Rück-) Abwicklung, Haftung für Sachmängel etc.), so wird Conrad auf die rechtliche Verantwortlichkeit des Händlers verweisen und die Anfragen schriftlich an den Händler weiterleiten. Das Schriftlichkeitserfordernis ist auch erfüllt, wenn eine solche Weiterleitung über Funktionalitäten des Marketplace erfolgt. Soweit Conrad Tätigkeiten des Händlers für diesen übernimmt, ist Conrad von diesem entsprechend B 11.3 hierzu beauftragt worden.

4. Informationspflichten gegenüber dem Kunden

- 4.1 Der Händler hat seine Kunden stets aktiv auf die unter C. 2. geschilderten vertraglichen Gegebenheiten hinzuweisen, wenn dies nicht bereits automatisiert durch Conrad erfolgt. Insbesondere wird er seine Bewerbung und seine Lieferung einschließlich Verpackung so gestalten, dass für den Kunden erkennbar ist, dass es sich um eine Werbung bzw. Lieferung des Händlers handelt (durch z.B. Anbringung von Namen, Absenderadresse und Marken des Händlers). Missverständnisse hat er unverzüglich aufzuklären.
- 4.2 Der Händler wird ferner den Eindruck vermeiden, die Vergütung sei direkt an ihn zu überweisen, z.B. durch Übersendung eigener Rechnungen oder Rechnungsentwürfe. Missverständnisse hat er unverzüglich aufzuklären.
- 4.3 Der Händler wird die von Conrad zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Produktbeschreibung sowie alle gesetzlichen Anforderungen an die Produktbewerbung beachten, insbesondere, soweit sie sich aus fernabsatzrechtlichen Vorschriften, dem Preisangabenrecht, etwaigen Bestimmungen über den unlauteren

Wettbewerb, das Urheberrecht oder markenrechtlichen Vorschriften ergeben. Es ist Sache des Händlers, die lokal anwendbaren Vorschriften zu prüfen und sein Angebot entsprechend zu gestalten.

- 4.4 Der Händler hat Conrad vor seiner Freischaltung auf dem Marketplace die im Sinne dieser Ziffer C. 4. relevanten und gegenüber dem Kunden erforderlichen Angaben (z.B. AGB, Datenschutzbestimmungen, etwaige Hinweise zum Widerrufsrecht, Impressum etc.) zu übermitteln.

5. Anforderungen an den Händler

- 5.1 Dem Händler sind sogenannte Lockvogelangebote untersagt. Hat er hinreichende Gründe für die Annahme, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zum genannten Preis bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, so hat er hierüber aktiv zu informieren.
- 5.2 Nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags hat der Händler Conrad unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ziffer 3.4 letzter Satz gilt entsprechend. Gleiches gilt für den Versand der Ware. Hierzu wird der Händler den Versandzeitpunkt, den Versanddienstleister und die Shipping ID an Conrad melden.
- 5.3 Der Rechnungsversand zum Kunden findet ausschließlich über den Zahlungsdienstleister statt.
- 5.4 Sollte der Kunde versehentlich an den Händler überweisen, so hat der Händler die Verpflichtung, den Kunden darüber zu informieren, dass er die Zahlung an das auf der Marketplace-Rechnung angegebene Konto des Zahlungsdienstleisters zu leisten hat. Der Händler hat die Verpflichtung, das versehentlich falsch überwiesene Geld an den Kunden zurück zu überweisen.
- 5.5 Der Händler ist nur dann berechtigt, Refurbed Ware über den Marketplace zu vertreiben, sofern er die in Anlage 5 beschriebenen zusätzlichen Bedingungen einhält. Conrad weist darauf hin, dass Refurbed Ware andernfalls sog. "Unzulässige Produkte" im Sinne von B. 5.1 darstellen.

6. Produkte sowie Preise und Bedingungen im Verhältnis zum Kunden

- 6.1 Die Entscheidung über die Auswahl der Produkte liegt – vorbehaltlich der Pflichten (vgl. B. 5.1) von Conrad – bei dem Händler. Er ist in der Gestaltung seiner Preise und Bedingungen vorbehaltlich der Regelungen in diesem Abschnitt C frei.
- 6.2 Entsprechendes gilt für die Gestaltung seiner sonstigen Nebenkosten in marktüblichem Rahmen, insbesondere der Versandkosten.
- 6.3 Ist der Kunde gegenüber dem Händler mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug, so ist der Händler verpflichtet, den Kunden mindestens zweimal zu mahnen. Der Händler bevollmächtigt Conrad mit der automatisierten Mahnung der ausstehenden Beträge.
- 6.4 Der Händler ist verpflichtet, bei der Begründung von Forderungen nicht deren Abtretbarkeit auszuschließen.
- 6.5 Der Händler ist schließlich verpflichtet, Waren nur unter branchenüblichem einfachen, verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu verkaufen.
- 6.6 Der Händler ist verpflichtet seine Daten/Angebote (Offer) regelmäßig zu aktualisieren.

Abschnitt D. LÄNDERSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Dieser Abschnitt beschreibt länderspezifische Regelungen, wenn der Händler Waren und Dienstleistungen über einen lokalen Marketplace absetzen möchte. Betreiber des lokalen Marketplace ist ebenfalls die Conrad Electronic SE, Hirschau, Bundesrepublik Deutschland.

1. **Belgien (Conrad.be), Niederlande (Conrad.nl), Italien (Conrad.it)**

Verkauft der Händler Waren und Dienstleistungen über einen der Marktplätze in den o.g. Ländern, gelten die in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Regelungen mit der folgenden Maßgabe:

1.1 Abschnitt A. Ziffer 10.1 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der Kunden bietet Conrad eine zweistufige Prüfung der Umsatzsteuer-ID an. Es handelt sich um extern abgerufene Informationen. Für die Richtigkeit der Ergebnisse dieser Prüfung kann eine Haftung nicht übernommen werden.

1.2 Abschnitt C. Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

Diese rechtlichen Bestimmungen hat der Händler an geeigneter Stelle im Registrierungsprozess als Link zu einem online abrufbaren und ausdruckbaren Dokument im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

1.3 Abschnitt C, Ziffern 6.4 und 6.5 werden abbedungen.

2. **Bundesrepublik Deutschland (Conrad.de)**

Verkauft ein Händler mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Waren und Dienstleistungen über den deutschen Marktplatz, gelten die in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Regelungen mit der folgenden Maßgabe:

2.1 Abschnitt A. Ziffer 5.1 wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

§ 354a HGB bleibt unberührt.

2.2 Abschnitt B. Ziffer 1.2 wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

Die Pflichten nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB und § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB werden hiermit abbedungen.

2.3 Abschnitt B. Ziffer 5.1 a) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

(x) die „Fahrzeugbatterien“ im Sinne der EU-Batterie-Richtlinie (2006/66/EG bzw. der Nachfolge-Richtlinien) sind und daher einem Batteriepfand nach § 10 BattG unterliegen;

2.4 Abschnitt A., Ziffern 5.3 bis 5.6 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

5.3 Der Händler ist verpflichtet, Conrad die entstehenden Geldforderungen gegen seinen Kunden aus vollständig erbrachten Warenlieferungen zum Kauf anzubieten, wenn seit Fälligkeit der Forderung im Verhältnis Händler/Kunde 45 Tage vergangen sind.

5.4 Conrad ist grundsätzlich verpflichtet, die nach Ziffer 5.3 angebotenen Forderungen durch Angebotsannahme zu kaufen. Der Kaufvertrag über eine Forderung kommt zustande, wenn Conrad nicht bis zu 30 Tagen nach Eintritt der Bedingungen unter 5.3 die Ablehnung des Angebots erklärt. Conrad darf den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn (a) für die Forderung ein Abtretungsverbot besteht, das auch unter Berücksichtigung von § 354 a HGB wirksam ist, oder (b) wenn eine (Voraus-)Abtretung der Forderung durch den Händler bereits erfolgt ist.

5.5 Conrad ist berechtigt, vom Kauf einer Forderung zurückzutreten, wenn gegen die Forderung Einwendungen oder Gegenforderungen geltend gemacht werden oder wenn vom Kunden die Unabtretbarkeit der Forderung geltend gemacht wird. Die Rücktrittserklärung von Conrad hat schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einwendungen oder Gegenforderungen durch den Händler zu erfolgen. Für den Fall des Rücktritts gehen die Forderung sowie Neben- und Sicherungsrechte wieder auf den Händler über, worüber sich die Parteien bereits jetzt einig sind. Für die Forderung gelten dann die Vertragsbestimmungen für Forderungen, deren Ankauf abgelehnt wurde. Gutschriften werden rückwirkend zurückbelastet.

5.6 Die Vertragsparteien sind sich hiermit über die Abtretung der künftigen Forderungen des Händlers gegen seine Kunden nach Ziffern 5.3 bis 5.7 dieser Bedingungen an Conrad einig. Die Abtretung erfolgt

für jede abgetretene Forderung unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die Forderung ein Kaufvertrag nach Ziffern 5.3 bis 5.7 dieser Bedingungen zustande kommt.

5.7 Bei Abtretung der Forderung sind folgende Unterlagen durch den Händler an Conrad zu übergeben:

a) zum Zeitpunkt der Forderungsabtretung eine Kopie der Rechnung,

b) einen Abliefernachweis der Frachtführer des Händlers.

5.8 Bei Forderungen, die der Händler an seinen Lieferanten im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts bereits abgetreten hat, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Forderungsübergang in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Forderung wegen Wegfalls des verlängerten Eigentumsvorbehalts (insbes. durch Befriedigung des Lieferanten oder durch dessen Verzicht auf die Sicherheit) wieder auf den Händler übergeht.

5.9 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Übergang einer Forderung auch alle Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Vorbehalts- und Sicherungseigentum auf Conrad übergehen. Der Händler tritt hiermit zum Zwecke der Übereignung von Vorbehaltsware oder von Sicherungsgut seinen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer an Conrad ab. Soweit der Händler Besitzer des Sicherungsgutes ist, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Händler unentgeltlich für Conrad verwahrt. Der Händler überträgt das sich aus seinen Verkäufen unter Eigentumsvorbehalt ergebende Rücktrittsrecht an Conrad.

5.10 Rechte, die der Durchsetzung oder Sicherung einer verkauften Forderung dienen und nicht bereits kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Vereinbarung auf Conrad übergegangen sind, hat der Händler an Conrad auf Verlangen zu übertragen.

5.11 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Übergang einer Forderung auch alle Ansprüche aus Versicherungen, die für abgetretene Ansprüche oder sicherungsweise übereignete Sachen bestehen, auf Conrad übergehen.

5.12 Der Händler garantiert, dass die übertragenen Forderungen – soweit die Forderungen erst künftig entstehen, im Zeitpunkt des Angebots an Conrad (5. 3) – bestehen, abtretbar sind, nicht mit Rechten Dritter belastet sowie einredefrei sind und dass keine Gegenforderungen vorhanden sind.

5.13 Für angekaufte Forderungen trägt Conrad das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden und somit der Einbringlichkeit der Forderung. Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn die Forderung nicht innerhalb von 45 Tagen ab Fälligkeit beglichen wird. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Kunde das Bestehen der Forderung – vor oder auch nach Ablauf der vorgenannten Frist – substantiiert bestreitet.

5.14 Conrad zahlt für die Forderungen einen Kaufpreis in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages. Ist die tatsächliche Forderungshöhe niedriger als der Rechnungsbetrag, ist dieser Betrag maßgebend. Ein Umsatzsteuererstattungsanspruch des Händlers im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist kaufpreismindernd zu berücksichtigen. Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Zustandekommen des Forderungskaufs fällig.

5.15 Die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der gekauften Forderungen obliegt Conrad. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt Conrad.

5.16 Der Händler informiert seine Kunden unverzüglich über den Abschluss dieses Factoringvertrages und die damit verbundene Forderungsabtretung. Die Kunden sind zu belehren, dass eine schuldbefreiende Leistung nur an Conrad möglich ist.

5.17 Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn ein Kunde Einwendungen gegen die Forderung erhebt, und er nimmt zugleich zu den erhobenen Einwendungen Stellung. Berechtigten Einwendungen hat der Händler unverzüglich abzuwehren (z.B. durch Nachbesserung). Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn Gegenforderungen des Kunden gegen den Händler bestehen oder solche Gegenforderungen behauptet werden. Der Händler teilt Conrad auch unverzüglich mit, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden schließen lassen. Der Händler teilt Conrad unverzüglich mit, wenn Waren zurückgesandt wurden, für die die Kaufpreisforderung an Conrad abgetreten wurde, und äußert sich zugleich zu den Gründen der Rücksendung. Der Händler unterstützt Conrad bei der Durchsetzung der Forderungen und Verwertung von Sicherheiten durch Auskunftserteilung und Urkundenauslieferung auf Anforderung von Conrad.

3. Frankreich (Conrad.fr)

Verkauft der Händler Waren und Dienstleistungen über den französischen Marktplatz, gelten die in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Regelungen mit der folgenden Maßgabe:

3.1 Es gelten die unter Abschnitt D. 1 Ziffern 1.1 bis 1.3 getroffenen Regelungen entsprechend.

3.2 Hinter Abschnitt C 4.3 wird folgende Ziffer 4.4 eingefügt:

Der Händler ist verpflichtet, die in Artikel L. 541-10-13 Code de L'environnement vorgesehene(n) eindeutige(n) Kennung(en) (d.h. IDUs / identifiant(s) unique(s)) in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in seinem Shop im Impressum anzugeben.

3.3 Abschnitt A 11.2 wird wie folgt ergänzt:

Der Händler ist insbesondere verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus dem Code de l'environnement (vor allem Artikel L541-10 ff.) nachzukommen. Er ist insbesondere verpflichtet,

- (sofern gesetzlich vorgeschrieben) einer in Frankreich für die Branche des betreffenden Produkts zugelassenen Umweltorganisation beizutreten, die Umweltabgaben einzuziehen und abzuführen;*
- die in Artikel L.541-10-13 Code de l'environnement aufgeführten Informationen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die zuständige Behörde zu übermitteln;*
- an Conrad alle Informationen zu übermitteln, die es ihr ermöglichen, das in Artikel L.541-10-9 des Code de l'environnement beschriebene Register zu führen. Der Händler trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus der Abweichung zwischen den Daten des von Conrad geführten Registers mit den vom Händler direkt gemeldeten Daten ergeben;*
- für jede angebotene Produktkategorie die IDU (identifiant unique) an Conrad zu übermitteln und ohne Vorhandensein dieser Nummer keine Waren dieser Kategorie(n) über den Marketplace zu vertreiben;*
- vollständige Informationen über alle Merkmale der von ihm auf dem Marketplace angebotenen Produkte zu übermitteln, um die Höhe einer etwaigen Umweltabgabe (eco-contribution) bestimmen zu können;*
- den Kunden über die Höhe der Umweltabgabe für bestimmte Kategorien von Produkten, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung der Umweltabgabe besteht, im Webshop und auf den Rechnungen zu informieren.*
- bestimmte Produkte, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur kostenlose Rücknahme besteht, gemäß Artikel L.541-10-8 Code de l'environnement kostenlos zurückzunehmen und diese Rücknahme zu organisieren;*
- den Kunden vor dem Vertragsabschluss in leicht lesbarer und unmittelbar zugänglicher Form über die Möglichkeit und die Bedingungen der Rücknahme zu informieren (der Händler hat insofern für jedes Produkt die jeweils geltenden Bedingungen der Rücknahme anzugeben und ggfs die Rücknahme des Produkts zu veranlassen).*

Conrad hat jederzeit das Recht, vom Händler angemessene Nachweise für das Einhalten der in dieser Ziffer A 11.2 genannten Verpflichtungen und für die Richtigkeit der gelieferten Informationen zu verlangen. Der Händler verpflichtet sich, Conrad auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Steuern, Abgaben oder Bußgeldern freizustellen, die gegen Conrad wegen der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen erhoben bzw. verhängt werden. Muss Conrad die Rücknahmeverpflichtung wegen eines Verstoßes des Händlers gegen die o.g. Verpflichtungen erfüllen, hat der Händler Conrad auch hiervon freizustellen. Hat der Händler keine vollständigen Informationen geliefert, die Conrad in die Lage versetzen würden, die Umweltabgabe zu bestimmen, wird Conrad die Abgabe nach eigenem Ermessen bestimmen und vom Händler einziehen.

4. Republik Österreich (Conrad.at)

Verkauft der Händler Waren und Dienstleistungen über den österreichischen Marktplatz, gelten die in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Regelungen mit der folgenden Maßgabe:

4.1 Es gelten die unter Abschnitt D. 1 Ziffern 1.1 bis 1.3 getroffenen Regelungen entsprechend.

4.2 Hinter Abschnitt A 11.2 Satz 3 wird folgendes eingefügt:

Ist der Händler insbesondere sog. Primärverpflichteter von Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 AWG, Hersteller von Einwegkunststoffprodukten gemäß § 12a Abs. 4 AWG, Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG oder Hersteller von Gerätebatterien gemäß § 12a Abs. 2 AWG, so hat er Conrad unaufgefordert die Einhaltung der Vorgaben des § 13a Abs. 1 AWG sowie die jeweiligen Vorgaben einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 AWG betreffend die Sammlung und Verwertung gemäß § 13a Abs. 3 und 4 AWG und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13g Abs. 2 AWG nachzuweisen.

5. Tschechische Republik (conrad.cz)

Verkauft der Händler Waren und Dienstleistungen über den tschechischen Marktplatz, gelten die in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Regelungen mit der folgenden Maßgabe:

5.1 Abschnitt A Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

(f) wenn der Händler ein „unzuverlässiger Zahler“ der Umsatzsteuer im Sinne der tschechischen (Steuer-) Gesetze ist und über einen entsprechenden Verzeichniseintrag im tschechischen Steuerportal (DAŇOVÝ PORTÁL) verfügt.

5.2 Abschnitt A. Ziffer 10.1 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der Kunden bietet Conrad eine zweistufige Prüfung der Umsatzsteuer-ID an. Es handelt sich um extern abgerufene Informationen. Für die Richtigkeit der Ergebnisse dieser Prüfung kann eine Haftung nicht übernommen werden.

5.3 Abschnitt A. Ziffer 10.2 wird wie folgt ergänzt:

Bei allen Bestellungen mit Vorauszahlung stellt Conrad im Namen des Händlers zum Zeitpunkt der Zahlung gemäß den Bestimmungen des § 28 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer einen Steuerbeleg über den Betrag der erhaltenen Vorauszahlung aus und übermittelt diesen direkt an die tschechischen Kunden. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Zusatzleistung von Conrad, die Conrad jederzeit einstellen kann. Das Steuerelement ist für den Händler zu jeder Zeit in seinem Händlerkonto einsehbar. Die Erstellung und der Versand des Steuerelements entbinden den Händler nicht von seiner Verantwortung alle aktuell geltenden und künftig geltenden steuerlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

5.4 Abschnitt C. Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

Diese rechtlichen Bestimmungen hat der Händler an geeigneter Stelle im Registrierungsprozess als Link zu einem online abrufbaren und ausdrückbaren Dokument im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

5.5 Abschnitt C, Ziffern 6.4 und 6.5 werden abbedungen.

ANLAGE 2:
Vertrag über Zahlungsdienste

ZWISCHEN

CONCENTRIX PAYMENT SERVICES France S.A.S., eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von 3.968.100 €, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Chambéry unter Nr. 330 423 815, mit Geschäftssitz in 450 rue Félix Esclançon - BP 22 / 73291, La Motte Servolex CEDEX (nachfolgend « wir », « uns » oder « unser »)

UND

dem Händler (nachfolgend « Sie » oder « Ihr »)
(im Folgenden jeweils auch als « Partei » oder gemeinsam als die « Parteien » bezeichnet)

1 ZWECK

Der vorliegende Vertrag über Zahlungsdienste regelt die Bedingungen, zu denen wir Ihnen gegenüber Zahlungsdienste auf der virtuellen Conrad Handelsplattform Marketplace erbringen, auf der Sie Ihre Produkte und/oder Dienstleistungen an Ihre Kunden vermarkten können (« Marktplatz »). Der Vertrag regelt insbesondere, wie wir die durch Ihre Geschäftsaktivitäten auf dem Marktplatz generierten Zahlungsvorgänge abwickeln. Wir erbringen die Zahlungsdienste in unserer alleinigen Verantwortung.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag bezeichnet:

ACPR: die französische Bank- und Versicherungsaufsichtsbehörde l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.

Rückbelastung: den in Art. 6.6 bezeichnete Vorgang.

Vertrauliche Informationen: alle nicht-öffentlichen Informationen, die einer Partei von der anderen ausdrücklich als vertraulich oder proprietär offengelegt werden oder die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich oder proprietär zu betrachten sind.

Vertrag: den vorliegenden Vertrag über Zahlungsdienste einschließlich seiner Anlagen.

Geschäftsaufnahme: den erfolgreichen Abschluss unseres KYC (Know Your Customer) Verfahrens zu Ihrer Identifizierung und Validierung.

Treuhandkonto: das Bankkonto, auf dem wir alle für Verkäufer bestimmten Zahlungen für diese entgegennehmen. Dieses Bankkonto ist ausschließlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungen an Verkäufer vorbehalten.

Marktplatz: den in Art. 1 definierten Gegenstand.

Marktplatz-Verkäufer-Vertrag: den in Art. 3 definierten Vertrag.

Kunde: eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund einer Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen auf dem Marktplatz einen Bezahlvorgang vornimmt.

Zahlungskonto: das in Ihrem Namen in unseren Büchern geführte Konto für die Buchung von Zahlungsvorgängen. Das Zahlungskonto ist kein Bankkonto und ist auch nicht als solches nutzbar. Die im Rahmen unserer Zahlungsdienste von uns entgegen genommenen und weitergeleiteten Geldbeträge stellen keine Einlagen oder anderen unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums im Sinne von Artikel L.312-2 des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes dar.

Zahlungsvorgänge: die Zahlung, Überweisung oder Rückerstattung von Beträgen aus oder an Ihr Zahlungskonto, einschließlich Bezahlvorgängen.

Zahlungsdienst(e): die folgenden von uns nach den Bestimmungen dieses Vertrages erbrachten Leistungen: (i) Eröffnung und Führung eines Zahlungskontos in Ihrem Namen einschließlich der sofortigen Buchung eines Zahlungsvorgangs, der auf Ihrem Zahlungskonto gutgeschrieben oder belastet wird, und einschließlich der Bereitstellung aller Konto- und Transaktionsinformationen zum Zahlungskonto im Verkäufer-Bereich, (ii) Entgegennahme von Überweisungen an Sie auf Ihrem Zahlungskonto, einschließlich SEPA Überweisungen, (iii) Auszahlung von Guthaben von Ihrem Zahlungskonto auf ein von Ihnen bezeichnetes Zahlungskonto und (iv) andere Zahlungsdienste, die für den Marktplatz von Zeit zu Zeit angeboten werden.

Bezahlvorgang: die Anweisung eines Zahlungsvorgangs durch den Kunden für die Bestellung von Produkten und Dienstleistungen auf dem Marktplatz mittels der auf dem Marktplatz vorgesehenen Bezahlmethode(n).

Verkäufer: eine natürliche oder juristische Person, die ihre Produkte oder Dienstleistungen auf dem Marktplatz anbietet.

Verkäufer-Bereich: den persönlichen Zugangsbereich auf der Webseite des Marktplatzes, über den der Verkäufer Zugang zu den Kontoauszügen seines von uns geführten Zahlungskontos und den dort gebuchten Transaktionen erhält.

Webseite: die Webseite des Marktplatzes einschließlich des Marktplatz-Bereichs, über den die Zahlungsdienste verfügbar sind.

Arbeitstag: Wochentage außer, Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Frankreich.

3 BEDINGUNGEN FÜR INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen: (i) Abschluss eines Vertrages zwischen Ihnen und dem Marktplatz-Betreiber über die Nutzung des Marktplatzes als Verkäufer (« Marktplatz-Verkäufer-Vertrag »); und (ii) unsere Bestätigung der Geschäftsaufnahme zwischen uns und Ihnen. Solange wir die Geschäftsaufnahme noch nicht bestätigt haben, tritt der Vertrag nicht in Kraft, und es wird auch kein Zahlungskonto für Sie eröffnet. Die Bestätigung der Geschäftsaufnahme erfolgt in unserem freien Ermessen. Die Versagung der Bestätigung ist nicht begründungsbedürftig. Sie unterstützen uns und den Marktplatz-Betreiber nach besten Kräften bei der Zusammenstellung der für die Eröffnung und Verwaltung Ihres Zahlungskontos erforderlichen Informationen.

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR ERBRINGUNG VON ZAHLUNGS-DIENSTEN

Wir sind ein durch die ACPR unter der Nr. CIB: 16518 zugelassenes Zahlungsinstitut und unterliegen den insoweit anwendbaren Vorschriften und Regularien des französischen Bankrechts.

Wir erbringen die Zahlungsdienste auf dem Marktplatz. Insoweit kann es nötig werden, dass wir Sie direkt kontaktieren, wenn dies für das Funktionieren der Zahlungsdienste oder das Nachverfolgen von Transaktionen erforderlich ist.

Ebenso können Sie uns bei Fragen zu Zahlungsdiensten direkt kontaktieren, indem Sie das entsprechende Formblatt hierzu auf unserer Webseite (<http://www.concentrix.com>) verwenden.

Den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechend finden Sie nähere Angaben zu unserer Zulassung als Zahlungsinstitut jederzeit auf der Webseite <https://www.regafi.fr/>. Die Liste der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir unsere Zahlungsdienste anbieten, ist ebenfalls jederzeit auf der Webseite <https://www.regafi.fr/> verfügbar.

5 ERÖFFNUNG DES ZAHLUNGSKONTOS

Um die Bestätigung über die Geschäftsaufnahme zu erhalten, befolgen Sie das Verfahren zur Eröffnung des Zahlungskontos wie nachfolgend beschrieben.

5.1 Vorausgehende Erklärungen des Verkäufers

Sie erklären ausdrücklich, als Unternehmer, dass Sie über die Geschäftsfähigkeit und die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, die von uns auf dem Marktplatz betriebenen Zahlungsdienste zu nutzen, und Sie verpflichten sich, uns und den Marktplatz-Betreiber bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen von jeglicher Haftung freizustellen. Sie schließen diesen Vertrag als Unternehmer ab und erklären, auf eigene Rechnung zu handeln.

Sie versichern, die Zahlungsdienste auf dem Marktplatz entsprechend von Treu und Glauben, für ausschließlich rechtmäßige Zwecke und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen.

Falls Sie eine Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person sind, erklären Sie, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums registriert zu sein.

5.2 Eröffnungsantrag und Antragsdokumente

Sie müssen das Formular für den Antrag zur Eröffnung des Zahlungskontos ausfüllen und die in Anhang 1 zu diesem Vertrag beschriebenen Antragsunterlagen einreichen.

5.3 Eröffnung des Zahlungskontos

Nach Eingang des ausgefüllten Eröffnungsantrags und der Antragsunterlagen wird die Geschäftsaufnahme und die Eröffnung des Zahlungskontos von uns entweder bestätigt oder abgelehnt. Ab der Eröffnung des Zahlungskontos und der Aktivierung Ihres Verkäufer-Bereichs auf dem Marktplatz können Sie Ihre Produkte und/oder Dienstleistungen auf der Webseite des Marktplatzes vermarkten. Wir sind frei, die Kontoeröffnung abzulehnen und das Konto, wenn

rechtlich geboten, zu schließen.

6 ZAHLUNGSDIENSTE

Wir erbringen die Zahlungsdienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

6.1 Ausführung von Zahlungsvorgängen

6.1.1 Entgegennahme von Bezahlvorgängen

Die von Ihren Käufern gezahlten oder eingezogenen Beträge werden Ihrem Zahlungskonto gutgeschrieben. Die Wertstellung der auf Ihrem Zahlungskonto gutgeschriebenen Beträge erfolgt am selben Arbeitstag, an dem wir den jeweiligen Betrag erhalten haben. Das Guthaben auf Ihrem Zahlungskonto wird gemäß Art. 6.1.2 auf das von Ihnen angegebene Girokonto überwiesen. Sie können die Beträge auf Ihrem Zahlungskonto auch nutzen, um Rückerstattungen zu leisten. Derartige Rückerstattungen dürfen das auf dem Zahlungskonto verfügbare Guthaben aber nicht übersteigen.

6.1.2 Überweisung von Guthaben

Das auf Ihrem Zahlungskonto verfügbare Guthaben wird jeweils am 10., 20. und 30. eines Monats auf das von Ihnen angegebene Girokonto überwiesen. Die entsprechende Überweisung wird im SEPA-Format ausgeführt. Der elektronische Überweisungsauftrag hat insbesondere den Überweisungsbetrag, die IBAN-Nummer Ihres angegebenen Girokontos und (innerhalb eines Limits von hundertvierzig (140) Zeichen) den Verwendungszweck zu enthalten.

6.2 Ablehnung den Überweisungsauftrag auszuführen

Wir können die Ausführung eines Überweisungsauftrags verweigern, wenn: (i) die Ausführung zu einem negativen Guthaben auf Ihrem Zahlungskonto führen würde; oder (ii) wir die Überweisung aufgrund Gesetzes oder regulatorischer Anforderungen nicht durchführen dürfen, insbesondere wenn sie nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften gegen Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung stehen würde. Wir können die Ausführung eines Zahlungsvorgangs auch dann verweigern, wenn dieser eine Streitigkeit zwischen Ihnen und Ihrem Kunden betrifft. Sie werden umgehend, jedenfalls aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, informiert, wenn wir die Ausführung eines Überweisungsantrags ablehnen sollten.

6.3 Eingang und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Überweisungsaufträge werden sofort nach Auftragseingang ausgeführt.

6.4 Eindeutige Kennung

Wir weisen jeder Transaktion, die im Rahmen der Verarbeitung von Zahlungsvorgängen ausgeführt wird, eine eindeutige Kennung zu.

6.5 Gutschrift auf Verlangen des Kunden

Wenn ein Kunde eine Gutschrift verlangt und Sie diese akzeptieren und validieren, werden wir eine entsprechende Zahlung an den Kunden durchführen und Ihr Zahlungskonto entsprechend belasten.

6.6 Rückbelastung

Wenn ein Kunde oder sein Zahlungsdienstleister einen Bezahlvorgang, insbesondere eine SEPA-Lastschrift, rechtmäßig widerruft oder Erstattung verlangt (« Rückbelastung »), werden wir den entsprechenden Betrag nicht vom Kundenkonto einziehen.

Sofern der von der Rückbelastung betroffene Bezahlvorgang bereits ausgeführt ist, werden Sie den gutgeschriebenen Betrag umgehend zwecks Rückzahlung an den betreffenden Käufer an uns zurück überweisen, und Sie stimmen insoweit einer entsprechenden Belastung Ihres Zahlungskontos zu.

6.7 Ausführungsstandard

Wir streben die ununterbrochene Verfügbarkeit der Zahlungsdienste (einschließlich Ihres Zugangs zu Ihrem Zahlungskonto) an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden am Tag an, vorbehaltlich betrieblicher Erfordernisse unseres Systems und des Marktplatzes einschließlich Wartung und IT-Sicherheit.

6.8 Zulassung und andere Erlaubnisse

Die Parteien verfügen, über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg, über alle für die Abwicklung des Vertrages ihrerseits erforderlichen Rechte, Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse. Wir halten insbesondere unsere Lizenz als zugelassenes Zahlungsinstitut aufrecht, soweit dies für die Erbringung der Zahlungsdienste nach diesem Vertrag erforderlich ist.

7 VERGÜTUNG

Unsere Vergütung für die Zahlungsdienste ist bereits durch die Gebühren abgedeckt, die der Marktplatz-Betreiber

gemäß dem Marktplatz-Verkäufer-Vertrag von Ihnen erhebt. Soweit zwischen Ihnen und dem Marktplatz-Betreiber vereinbart, erfolgen Zahlungen an Sie bereits abzüglich der Provisionen, Gutschriften und anderen nach dem Marktplatz-Verkäufer-Vertrag an den Marktplatz-Betreiber zu leistenden Zahlungen.

8 WIRKSAMKEITSDATUM UND VERTRAGSLAUFZEIT

Dieser Vertrag tritt mit Eintritt der in Art. 3 genannten Bedingungen in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gemäß Art. 3 ist die Laufzeit dieses Vertrages an die Laufzeit des Marktplatz-Verkäufer-Vertrages gekoppelt. Wenn der Marktplatz-Verkäufer-Vertrag endet, endet dementsprechend automatisch auch der vorliegende Vertrag zum selben Datum.

Am Ende der Vertragslaufzeit schließen wir Ihr Zahlungskonto und überweisen das Guthaben auf dem Zahlungskonto auf ein von Ihnen bestimmtes Girokonto.

9 GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Wir sind nicht Partei des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und übernehmen keine Verantwortung für diesbezügliche Ansprüche oder für das Funktionieren anderer Marktplatz-Features als der von uns erbrachten Zahlungsdienste.

Ansprüche, Widersprüche oder Anfragen bezüglich der Erbringung unserer Zahlungsdienste können per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: <http://www.concentrix.com> wh_centraloperations@concentrix.com
Beschwerden oder Anfragen bezüglich: (i) Fehlfunktion unserer auf der Webseite des Marktplatzes angebotenen Zahlungsdienste; (ii) von uns auf dem Marktplatz als Teil der Zahlungsdienste mitgeteilter Informationen; (iii) Fehlern bei der Zahlungsausführung, Nicht-Zahlung oder Fehlern bei der Verwaltung des Zahlungskontos; oder (iv) Fehlern beim Abbuchen von Provisionen, Steuern oder Bankgebühren sind uns unverzüglich mitzuteilen, sobald Sie davon Kenntnis erlangen oder bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten erlangen müssen. Gemäß ACPR-Empfehlung 2015-R-03 (61 rue Taitbout 75436 Paris Cedex 09) vom 26. Februar 2015 senden wir Ihnen eine Bestätigung über den Erhalt Ihrer Mitteilung innerhalb von spätestens zehn (10) Tagen nach Zugang. Das Formular für derartige Mitteilungen steht auf unserer Webseite: <http://www.concentrix.com> zur Verfügung.

10 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

10.1 Störung der Webseite

Wir haften nicht für Schäden aufgrund einer vom Marktplatz-Betreiber verursachten Unterbrechung des Zugangs zur Webseite.

10.2 Garantie

Aufgrund unseres Status als Zahlungsinstitut nach französischem Recht unterliegen wir Ihnen gegenüber einer Reihe gesetzlicher Garantien. Über die gesetzlich zwingenden Garantien und die in diesem Vertrag bestimmten Gewährleistungen hinaus gelten keine weiteren Gewährleistungen. Die Vorschriften des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften zur Angabe von Konto- und Transaktionsinformationen, werden durch diesen Vertrag soweit möglich abgedungen.

10.3 Haftung

Vorbehaltlich der Artikel L. 133-5 und L. 133-21 des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes haften wir für die vertragsgemäße Ausführung der Zahlungsdienste einschließlich der Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der jeweiligen Beträge bei Ihrem Zahlungsdienstleister. Wird ein Zahlungsvorgang durch unser Verschulden fehlerhaft ausgeführt, zahlen wir den betreffenden Betrag umgehend an den betreffenden Kunden zurück und versetzen das fälschlicherweise belastete Konto zurück in den Zustand, der bei fehlerfreier Ausführung bestanden hätte.

Soweit dieser Vertrag oder zwingendes Recht nichts anderes vorsehen, haften wir nicht für indirekte Schäden wie Verlust von Kunden, geschäftliche Unannehmlichkeiten, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Reputationsschaden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für unsere Haftung im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist.

Soweit dieser Vertrag oder zwingendes Recht nichts anderes vorsehen und unbeschadet der übrigen Haftungsbeschränkungen in diesem Vertrag haften wir nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere die folgenden Umstände: Stromausfall, Feuer oder Überschwemmung, Streik, Störungen des Interbank- oder Zahlungskartensystems, Krieg, Aufruhr, öffentliche Unruhen oder Besatzung.

11 SICHERUNG DER VERKÄUFER-GUTHABEN

Die auf dem Zahlungskonto gutgeschriebenen Guthaben werden über ein Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut gesichert.

12 INAKTIVES ZAHLUNGSKONTO

Ein Zahlungskonto gilt als inaktiv, wenn: (i) auf dem Konto für die Dauer von mindestens zwölf (12) Monaten keine Zahlungsvorgänge stattgefunden haben außer den in Art. 7 erwähnten Abzügen; oder (ii) es bezüglich des Kontos für mindestens zwölf (12) Monate weder eine Transaktion noch eine Kommunikation seitens des betreffenden Verkäufers gegeben hat.

13 GEISTIGES EIGENTUM

Mit Ausnahme des hiernach ausdrücklich gewährten Rechts zur Nutzung und Entgegennahme der Zahlungsdienste gewährt keine Partei der anderen nach diesem Vertrag irgendwelche Rechte oder Lizenzen in Bezug auf ihr geistiges Eigentum.

Sie verpflichten sich, die Urheber- und geistigen Eigentumsrechte an den Zahlungsdiensten und dem Marktplatz nicht zu verletzen und vor allem jegliche Form von Rückentwicklung ('reverse engineering'), Dekompilierung, Nachbau oder Adaption der Zahlungsdienste oder des Marktplatzes, sei es zum Teil oder zur Gänze, zu unterlassen.

Die Marke «CONCENTRIX PAYMENT SERVICES» ist unser Eigentum. Sie erklären, diese Marke aus den unsererseits gelieferten oder bereit gestellten Gegenständen, wie etwa Software, Dokumenten oder Werbebanner, nicht zu entfernen.

14 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen sowie die im Rahmen der Zahlungsdienste eingesetzten kommerziellen und technischen Verfahren streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach der Vertragslaufzeit für weitere drei (3) Jahre in Kraft. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden einer Partei öffentlich bekannt werden. Die Parteien erkennen an, dass die Zahlungsvorgänge dem Bankgeheimnis nach Artikel L.522-19 des französischen Geld- und Finanzwesengesetz unterliegen.

15 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS-FINANZIERUNG

Nach den Artikeln L.561-2 ff. des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes betreffend die Beteiligung von Finanzinstituten am Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung unterliegen wir als Zahlungsinstitut bestimmten Pflichten.

Wir kommen unseren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden nach den geltenden Anti-Geldwäsche-Gesetzen (« AML-Gesetzen ») nach. Insbesondere führen wir alle erforderlichen Identitätsprüfungen von Verkäufern durch. Wir prüfen dabei auch die zugrunde liegenden Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen sowie die vorgesehene Bestimmung der Gelder.

Sie verpflichten sich, die zur Prüfung der Transaktionen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und angemessene Unterstützung zu leisten, uns über auffällige Transaktionen auf Ihrem Zahlungskonto zu informieren und die nach AML-Gesetzen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Sie erkennen an, dass wir zur Einrichtung von Überwachungssystemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung verpflichtet sein können.

Sie erkennen an, dass wir die Eröffnung des Zahlungskontos jederzeit abbrechen oder die Ausführung einer Transaktion verschieben können, wenn die notwendige Klarheit bezüglich des Zwecks fehlt. Auch Vorgänge im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben können Gegenstand eines Berichts an die nationale Geldwäscheaufsicht TRACFIN werden.

Gegen uns, unsere Organmitglieder und Vertreter, die nach bestem Wissen die Erklärungen nach den Artikeln L.561-15 ff. des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes abgegeben haben, können weder strafrechtliche Ermittlungen nach Artikeln 226-13 und 226-14 des Strafgesetzbuchs noch zivilrechtliche Schadensersatzklagen oder Berufssanktionen erfolgen.

16 ERFASSUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In unserer Rolle als Zahlungsdienstleister betrachten wir uns als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung / EU-Verordnung 2016/679 (« DSGVO »).

16.1 Erfasste Daten

Im Rahmen der Erbringung unserer Zahlungsdienste erfassen wir folgende personenbezogenen Daten: (i) Informationen zur Identifikation Ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Ihres Bevollmächtigten und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owner“) (z.B. Name, Ausweis, Pass-Nummer, Nationalität, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Foto, Internet-Adresse) und (ii) Benutzer-Kontaktinformationen (z.B. E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

16.2 Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet: (i) die Erfüllung dieses Vertrages; (ii) Risikomanagement, Überwachung und Steuerung im Rahmen interner Kontrollen, denen wir unterliegen; (iii) Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Pflichten, Identifizierung inaktiver Konten, Bekämpfung

der Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung, automatischer Informationsaustausch zu Konten in Steuerangelegenheiten und (iv) Management von Anfragen zu Zugriffsrechten, Korrektur oder Löschung von Daten sowie Widersprüchen.

16.3 Mitteilungen an Dritte

Sowohl bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen als auch später werden die personenbezogenen Daten von uns als Verantwortlicher verarbeitet. Diese Daten werden, vorbehaltlich gesetzlicher Geheimhaltungspflichten an folgende Empfänger gegeben: (i) unsere Konzernunternehmen und Geschäftspartner, soweit sie die Daten für die Umsetzung der oben beschriebenen Verarbeitungszwecke benötigen; (ii) das Kreditinstitut bei dem unser Treuhandkonto zum Schutz der Guthaben geführt wird; (iii) die ACPR oder sonst zuständige Behörde zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Pflichten; und (iv) unser Versicherungspartner bei einer bestehenden Kreditversicherung unbeschadet gesetzlicher bzw. berufsständischer Geheimhaltungspflichten.

16.4 Besondere Fälle von Mitteilungen an Dritte

Gemäß EU-Verordnung 2015/847 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung können im Zusammenhang mit Überweisungen personenbezogene Daten an die Bank des Überweisungsempfängers in der Europäischen Union übermittelt werden.

16.5 Aufbewahrungsfristen

Die erfassten Daten werden so lange aufbewahrt wie für die oben beschriebenen Verarbeitungszwecke erforderlich und in jedem Fall unter Beachtung einer fünfjährigen Aufbewahrungsfrist nach Artikel L.561-12 des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes. Für die Rechnungslegung relevante Daten bewahren wir bis zu zehn (10) Jahre auf.

16.6 Rechte und Rechtsausübung

Die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat ein Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung ihrer Daten nach Art. 17 DSGVO, sofern die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Die Ausübung dieser Rechte erfolgt durch Übermittlung einer entsprechenden E-Mail durch den Antragsteller an privacy@concentrix.com mit Kopie eines vom Antragsteller unterzeichneten Ausweisdokuments (z.B. Personalausweis, Reisepass).

16.7 Versagung der Datenfreigabe

Die vollständige oder teilweise Weigerung Ihrer Vertreter, Mitarbeiter und/oder Stellvertreter, die von uns benötigten personenbezogenen Daten mitzuteilen, kann dazu führen, dass Ihnen der entsprechende Service nicht zur Verfügung steht.

17 RICHTIGKEIT VON UNTERLAGEN

Die in Ihrem Verkäufer-Bereich gezeigten Zahlungsvorgänge, Transaktionen und Kontoauszüge gelten als richtig (mit der Folge, dass die Beweislast für eine behauptete Unrichtigkeit auf Sie übergeht), sofern uns nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem die betreffende Information Ihnen erstmals zur Verfügung gestellt wurde, Ihr Einspruch zugeht. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss genauere Angaben zur behaupteten Unrichtigkeit enthalten. Die betreffenden Informationen werden im Verkäufer-Bereich für mindestens sechzig (60) Tage zur Verfügung gestellt.

18 AUSSETZEN DES ZAHLUNGSKONTOS

Wir können Zahlungskonten bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit fristlos vorübergehend suspendieren; insbesondere aber: (i) wenn Sie wesentliche Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten haben; (ii) wenn Sie unrichtige, veraltete oder unvollständige Angaben bei der Identifikation gemacht haben; (iii) bei Risiko von Betrug, Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung oder Sicherheitsrisiken für das Zahlungskonto oder unser System; oder (iv) wenn wir im größerem Umfang Rückerstattungen, Stornierungen von Bestellungen oder Widersprüche gegen nicht autorisierte Bestellungen feststellen.

Unsere Entscheidung zur Suspendierung teilen wir Ihnen mit unter Angabe der Gründe. Da die Suspendierung des Zahlungskonto Ihren Schutz bezweckt, können sich daraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns ergeben. Abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und insbesondere wenn ein Verkäufer illegale Produkte verkauft, behalten wir uns das Recht zur Kündigung des Vertrages nach Art. 10 vor.

19 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

19.1 Kündigungsrecht

Im Falle der Beendigung des Marktplatz-Verkäufer-Vertrages endet automatisch auch dieser Vertrag, und zwar zum gleichen Datum wie der Marktplatz-Verkäufer-Vertrag.

Sie können diesen Vertrag jederzeit per Einschreiben mit Rückschein mit einmonatiger Kündigungsfrist ordentlich kündigen.

Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit schriftlicher Erklärung fristlos zu kündigen, wenn die andere Partei eine

erhebliche Vertragsverletzung begangen und diese nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach entsprechender schriftlicher Mahnung behoben hat. Als erhebliche Vertragsverletzung gelten insbesondere: (i) Unrichtigkeit wesentlicher Angaben; (ii) illegale Tätigkeiten, Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung; (iii) Drohungen gegen Mitarbeiter des Marktplatz-Betreibers; (iv) Zahlungsverzug oder -ausfall; (v) Verletzung einer Verkäufer-Pflicht; und (vi) Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation einer Partei oder öffentliche Bestellung eines Verwalters oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

Ungeachtet unserer sonstigen Rechte aus diesem Vertrag können wir den Vertrag auch dann fristlos kündigen, wenn unsere Ausführung der Zahlungsdienste durch Änderungen im geltenden Recht oder seiner Auslegung seitens der zuständigen Behörden und Gerichte erheblich beeinträchtigt wird.

19.2 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

Ab dem Wirksamkeitsdatum der Vertragsbeendigung werden Sie keine Zahlungsaufträge mehr erteilen können, und wir können Ihr Zahlungskonto schließen. Auf Ihren Wunsch kann das Zahlungskonto über das ursprüngliche Vertragsende hinaus für eine Übergangszeit von bis zu fünfzehn (15) Monaten verlängert werden, um offene Streitigkeiten und daraus resultierende Forderungen abzudecken. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie ein ausreichendes Guthaben in Ihrem Zahlungskonto haben, das die strittigen Beträge, die über das Zahlungskonto noch reguliert werden sollen, und die in der Übergangszeit noch anfallenden Gebühren und anderen Zahlungen an den Marktplatz-Betreiber abdeckt

Vor Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits ausgelöste Zahlungsvorgänge werden durch die Beendigung nicht berührt, sondern vertragsgemäß ausgeführt.

Die Vertragsbeendigung führt zur endgültigen Schließung des Zahlungskontos. Die Schließung eines Zahlungskontos führt ungeachtet dadurch möglicherweise entstehender Nachteile nicht zu Schadensersatzansprüchen. Ein Verkäufer, dessen Zahlungskonto geschlossen wurde, ist nicht befugt, ein neues Zahlungskonto zu eröffnen, es sei denn der Marktplatz-Betreiber hat dem ausdrücklich zugestimmt. Unter Verstoß gegen diese Bestimmung eröffnete neue Zahlungskonten können wir jederzeit ohne Vorankündigung schließen. Wir behalten uns Schadensersatzansprüche bei eventuellen Vertragsverletzungen vor.

Ein bestehendes Guthaben auf dem Zahlungskonto wird im Rahmen einer Schließung an den Verkäufer entsprechend seiner Anweisung überwiesen, vorbehaltlich etwaiger Abzüge oder Rückhalte aufgrund noch laufender Transaktionen, etwaiger Widersprüche von Banken und anderer anwendbarer Einschränkungen.

Die Schließung des Zahlungskontos kann zu Kosten nach Art. L.314-13 des französischen Geld- und Finanzwesengesetzes führen.

20 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Von Zeit zu Zeit können Anpassungen dieser Vertragsbedingungen erforderlich werden, insbesondere zur Anpassung an die Entwicklung des regulatorischen Rechtsrahmens. Über vorgesehene Änderungen werden wir Sie per Brief oder mittels eines anderen dauerhaften Mediums mindestens zwei (2) Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Änderung informieren. Sofern Sie der Änderung nicht vor Ablauf dieser Zwei-Monats-Frist per Einschreiben mit Rückschein widersprechen, gilt Ihre Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Im Falle des Widerspruchs können wir den Vertrag mit Wirkung ab Inkrafttreten der Änderung kündigen. Ihre Verpflichtung zur Begleichung bis dahin bereits angefallener Abbuchungen (z.B. Gebühren, Provisionen, Zahlungen) bleibt unberührt.

21 VERSCHIEDENES

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein, ist diese vom den übrigen Bestimmungen zu trennen, und der Rest des Vertrages bleibt weitestmöglich in Kraft. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare ersetzen, die weitestmöglich der ursprünglichen Regelungsabsicht der Parteien entspricht.

Der Umstand, dass eine Partei eine Vertragsverletzung der anderen Partei nicht geltend macht, kann nicht als Verzicht auf die verletzte Verpflichtung und das entsprechende Recht verstanden werden.

Bei Unklarheiten zwischen Überschrift und Inhalt von Artikeln dieses Vertrages wird die Überschrift für die Auslegung der betreffenden Vertragsbestimmungen nicht berücksichtigt.

Mitteilungen nach diesem Vertrag müssen auf den Vertrag Bezug nehmen und sind an die folgenden Kontaktadressen zu schicken:

Concentrix Payment Services:
CPS
Service des opérations centrales
450 rue Felix Esclançon
73291 La Motte Servolex
FRANCE

22 VERTRAGSSPRACHE

Nur die englische Sprachfassung dieses Vertrages ist rechtsverbindlich. Die deutsche Fassung ist eine unverbindliche

Übersetzung.

23 ÜBERMITTLUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Medium.

24 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt französischem Recht und wird auch im Lichte dieses Rechts ausgelegt.

Etwaige Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Interpretation, Ausführung oder Beendigung des Vertrages werden vorzugsweise einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt. Die Parteien verpflichten sich, sich untereinander abzustimmen, um die Streitigkeit in kürzester Zeit einvernehmlich zu regeln.

Sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines (1) Monats einvernehmlich einigen, unterliegen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Zuständigkeit des Tribunal de Commerce de Paris und des Cour d'Appel in Paris.

ANHANG 1 ZU ANLAGE 2: LISTE DER UNTERLAGEN ZUR IDENTIFIKATION DER VERKÄUFER

Der Marktplatz-Betreiber stellt die Unterlagen für die Identifikation der Verkäufer für CONCENTRIX PAYMENT SERVICES zusammen. Sie laden die geforderten Dokumente über ein elektronisches Formular auf der Webseite des Marktplatzes hoch. Die Dokumente werden online über Ihren Verkäufer-Bereich oder per E-Mail an den Marktplatz-Betreiber übermittelt.

Wichtiger Hinweis: Als Verkäufer auf dem Marktplatz sind nur Unternehmer zugelassen, d.h. natürliche oder juristische Personen einschließlich Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Liste der erforderlichen Unterlagen :

- (1) Der vorliegende vom Verkäufer unterschriebene Vertrag über die Zahlungsdienste
- (2) Handelsregisterauszug des Verkäufers (nicht älter als drei (3) Monate)
- (3) Fotokopie oder Scan des Personalausweises oder Reisepasses zumindest einer der Personen, die den Vertrag für den Verkäufer unterzeichnet haben
- (4) Nur wenn der/die Unterzeichner nicht gesetzlicher Vertreter oder Prokurist ist/sind: Vollmacht* des/der Vertragsunterzeichner
- (5) Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit Angabe ihrer Beteiligung (in %)*. Als solche gelten natürlichen Personen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung von > 25% an dem Unternehmen halten, das den Vertrag als Verkäufer abschließt
- (6) Fotokopie oder Scan des Personalausweises oder Reisepasses der in Ziffer (5) aufgelisteten wirtschaftlich Berechtigten, falls Name und Geburtsdatum der wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits in der beim Handelsregister eingereichten Gründungsurkunde oder Gesellschafterliste oder in einem anderen eingereichten Gründungsdokument genannt sind
- (7) Kontoverbindung des Verkäufers mit Kontonummer, Bankleitzahl (BLZ), IBAN und BIC

Ein Zahlungskonto wird nur dann eröffnet und aktiv gestellt, wenn Sie die erforderlichen Antragsunterlagen beibringen. Dies ergibt sich aus dem geltenden rechtlichen Anforderungen an Zahlungsinstitute.

ANHANG 2 ZU ANLAGE 2: AKZEPTIERTE ZAHLUNGSMITTEL / -VERFAHREN

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden folgende Zahlungsmittel/-verfahren akzeptiert:

- Kreditkarten (VISA, MASTERCARD, CB)
- Überweisung (Vorauskasse, Kauf auf Rechnung)
- SEPA-Lastschrift

ANLAGE 3
FAKTURIERUNGSMANDAT

Das vorliegende Fakturierungsmandat wird abgeschlossen zwischen:

dem Händler und Verkäufer auf dem Marktplatz, angebunden durch die Marketplace AGB gemäß Anlage 1

(Nachfolgend als "Verkäufer" und/oder "der Mandant" bezeichnet)

UND

Conrad Electronic SE, mit einem Kapital von 1.050.000,00 €, eingetragen im Handelsregister von Amberg unter der Nummer HRB 3896, mit Firmensitz in Hirschau vertreten durch Hr Ralf Bühler als Geschäftsführendem Direktor handelnd,
der/die über alle für den Zweck dieses Vertrags erforderlichen Rechte verfügt.

(Nachfolgend als "Conrad" und/oder "der Mandatar" bezeichnet)

1. Präambel

Um die Erstellung und Übermittlung der Rechnungen an Käufer, für die von den Verkäufern gelieferten Leistungen zu vereinfachen, bietet Concentrix Payment Services an, die Rechnungen für die Lieferung von Gütern und/oder Services im Namen und für Rechnung des Verkäufers zu erstellen und zu übermitteln.

Durch den Abschluss des vorliegenden Mandats, willigt der Mandant ausdrücklich darin ein, dem Mandatar, im Rahmen der geltenden Vorschriften, die Erstellung und Übermittlung aller Rechnungen für den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen an die Käufer anzuvertrauen.

2. Definitionen

Mit Ausnahme der unten ausdrücklich definierten Begriffe, haben die mit einem Großbuchstaben beginnenden Begriffe die ihnen in dem Vorliegenden Mandat zugewiesene Bedeutung.

Gutschrift=Credit note:

Bezeichnet ein Guthaben und ist ein vom Verkäufer an den Käufer ausgestelltes Geschäftsdokument, das Letzterem gegenüber eine Schuldverpflichtung begleicht.

Rechnung=Invoice:

Bezeichnet den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen entsprechend, durch den Verkäufer auf dem Marketplace ausgestellte Rechnung.

Marketplace:

Plattform für die Vernetzung der Verkäufer von Gütern und/oder Serviceleistungen mit Käufern.

3. Gegenstand des Mandats

Der Mandant vertraut dem Mandatar, der einwilligt, das Mandat an, in seinem Namen und für seine Rechnung alle Original-, Anfangs- und/oder Korrekturrechnungen zu erstellen, die die durch den Mandanten im exklusiven Rahmen des Marketplace ausgeführten Verkäufe von Gütern oder Services betreffen.

4. Dauer des Mandats

Das Mandat wird zum Datum der Unterzeichnung wirksam. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Während der gesamten Laufzeit des Mandats verbietet sich der Mandant, sich für die Ausführung desselben Geschäftsvorgangs an einen anderen Mandatar zu wenden, wenn es sich um über den Marketplace ausgeführte Verkäufe handelt.

Der Mandant kann das Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen per Einschreiben mit Rückschein an den Mandatar widerrufen.

5. Bezahlung

Die Bezahlungsbedingungen sind im Anhang 2 „ Akzeptierte Zahlungsmittel“ zu den der Marketplace AGBs (Anlage 1) definiert.

6. Verpflichtungen des Mandatars

Der Mandatar verpflichtet sich, die Rechnungen im Namen und für Rechnung des Mandanten, gemäß der von Letzterem angegebenen Angaben zu erstellen.

Die Rechnungen werden nach Bestätigung des Verkäufers erstellt und dem Käufer auf elektronischem Wege übermittelt.

Der Mandatar übermittelt dem Mandanten auch gleichzeitig eine Kopie aller Rechnungen, die er in seinem Namen und für seine Rechnung erstellt.

7. Verpflichtungen des Mandanten

Der Mandant bestätigt, dass er bei der Rechnungsstellung bezüglich der durch den Mandatar in seinem Namen und für seine Rechnung erstellten Original-, Anfangs- und/oder Korrekturrechnungen, die volle Verantwortung für seine gesetzlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen behält, insbesondere was seine Deklarations- und Zahlungspflichten im Umsatzsteuerbereich betrifft.

Insbesondere trägt der Mandant die alleinige Verantwortung für die Bestimmung, der bei der Fakturierung anwendbaren Vorschriften und für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an den Mandatar, damit er den anwendbaren Bestimmungen entsprechende Rechnungen erstellen kann, wobei diese Bestimmungen von dem Ort abhängen, an dem der Verkauf von Gütern und/oder Services als erfolgt gilt.

Lieferungen aus dem EU-Eigenlager/EU-Fulfillmentlager des Verkäufers: Bei Rechnungslegung für grenzüberschreitende Lieferungen aus dem EU-Eigenlager/EU-Fulfillmentlager des Verkäufers (Händlers) an Kunden mit gültiger UID-Nummer geht Conrad (Marktplatz-Betreiber) davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen an steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen seitens des Verkäufers erfüllt werden und somit eine steuerfreie Rechnung (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) auszustellen ist.

Lieferungen aus einem EU-Fremdlager (umsatzsteuerliche Reihengeschäfte): Der Marktplatz unterstützt ausschließlich Reihengeschäfte bei welchen die Lieferung des Verkäufers die ruhende Lieferung im Zielland ist (Inlandslieferung im Zielland, Rechnung mit Umsatzsteuer des Ziellandes). Gibt der Verkäufer (Händler) ein EU-Fremdlager als Warenabgangsland an, so hat er sicherzustellen, dass seine Lieferung die ruhende Lieferung im Reihengeschäft ist. Der Verkäufer hat die alleinige Verantwortung für die damit einhergehenden umsatzsteuerlichen Verpflichtungen im Zielland (u.a. steuerliche Registrierung, Abgabe von Steuererklärungen,...).

Der Mandant hat die Umsatzsteuerpflichten zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Mandant keine zusätzliche Rechnung über die gleiche Lieferung ausstellen darf, da dadurch eine doppelte Steuerschuld kraft Rechnungslegung ausgelöst würde.

Der Mandant verpflichtet sich auch ausdrücklich dazu:

- dem Mandatar die vollständige Liste mit den in den geltenden anwendbaren Vorschriften vorgesehenen Angaben zu übermitteln, die auf den Rechnungen vermerkt sein müssen;
- an die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Institutionen die Mehrwertsteuer auf den in seinem Namen und für seine Rechnung erstellten Rechnungen zu zahlen;
- unverzüglich das Doppel der Rechnung einzufordern, falls der Mandatar ihm dieses nicht fristgemäß und den im vorliegenden Vertrag angeführten Bedingungen entsprechend zur Verfügung gestellt hat;
- jede Änderung bezüglich der die Identifikation seines Unternehmens betreffenden Angaben mitzuteilen.

Der Mandant verfügt über eine Frist von 7 Tagen, um die Angaben, die in der Rechnung angeführt sind, die er in seinem Namen und für seine Rechnung erstellt hat, zu beanstanden und um den Mandatar um deren Berichtigung zu ersuchen. Falls während dieser Frist keine Beanstandung ergeht, wird die Rechnung als vom Mandanten akzeptiert betrachtet.

Der Mandant verpflichtet sich die systemseitig abgefragten Angaben zu EU-Eigenlager/EU-Fulfillment Lager, EU-

Fremdlager sowie alle weiteren, zur korrekten Rechnungsstellung notwendigen Angaben richtig zu machen und laufend zu pflegen.

8. Unterauftragnahme

Der Mandant akzeptiert ausdrücklich, dass der Mandatar für die Lieferung der Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Mandats sind, einen oder mehrere Unterauftragnehmer einsetzen kann.

9. Änderungen

Jeder Änderungsvertrag zum vorliegenden Mandat muss in derselben Form von allen zu diesem Zweck von den Parteien ordnungsgemäß befugten Personen abgeschlossen werden.

10. Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand

Das vorliegende Mandat unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.

11. Länderspezifische Bestimmungen

11.1 Republik Tschechien (conrad.cz)

Verkauft der Händler Waren und Dienstleistungen über den tschechischen Marktplatz, gelten abweichend von den Bestimmungen in dieser ANLAGE 3 - Fakturierungsmandat - vorrangig die nachfolgenden Regelungen:

1. In der Präambel wird Absatz 2 durch folgenden Absatz ersetzt:

Durch den Abschluss des vorliegenden Mandats, willigt der Mandant ausdrücklich darin ein, dem Mandatar, im Rahmen der geltenden Vorschriften, die Erstellung und Übermittlung aller Rechnungen sowie das gemäß § 28 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer erforderliche Steuerdokument im Falle von Bestellungen auf Vorauskasse für den Verkauf von Gütern und/oder Serviceleistungen an die Käufer anzuvertrauen.

2. Ziffer 3 (Gegenstand des Mandats) wird wie folgt ergänzt:

Weiterhin vertraut der Mandant dem Mandatar, der einwilligt, das Mandat an, in seinem Namen und für seine Rechnung bei allen Bestellungen mit Vorauszahlung zum Zeitpunkt der Zahlung durch den Käufer, ein in der Tschechischen Republik gemäß § 28 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. Über die Mehrwertsteuer erforderliches Steuerdokument über den Betrag der erhaltenen Vorauszahlung zu erstellen.

3. Ziffer 6. (Verpflichtungen des Mandatars) wird wie folgt ergänzt:

Der Mandatar verpflichtet sich, das Steuerdokument bei allen Bestellungen mit Vorauszahlung zum Zeitpunkt der Zahlung durch den Käufer im Namen und für Rechnung des Mandanten, gemäß der von Letzterem angegebenen Angaben, zu erstellen.

Das Steuerdokument wird nach eingehender Vorauszahlung des Käufers erstellt und dem Käufer auf elektronischem Wege übermittelt.

Der Mandant kann eine Kopie des Steuerdokuments, das der Mandatar in seinem Namen und für seine Rechnung erstellt, in seinem Händlerkonto einsehen.

4. Ziffer 7 (Verpflichtungen des Mandanten) wird wie folgt ergänzt:

Der Mandant trägt bezüglich der durch den Mandatar in seinem Namen und für seine Rechnung erstellten Steuerdokumente die volle Verantwortung für seine gesetzlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen.

ANHANG 1 ZU ANLAGE 3: RECHNUNGSINFORMATIONEN

Alle Informationen, die für die Rechnungserstellung des Mandanten benötigt werden, übermittelt der Marketplace an den Mandatar.

Die Angaben werden vom Mandanten über seinen Persönlichen Bereich ergänzt und aktualisiert.

Die Haftung des Mandatars ist im Fall der Ausstellung von Rechnungen ausgeschlossen, die, aufgrund der Übermittlung unvollständiger, nicht aktualisierter, und/oder fehlerhafter Angaben durch den Mandanten und/oder seine Vertreter, den Vorgaben nicht entsprechen, unvollständig sind oder Fehler enthalten.

Die gesetzlichen Angaben des Mandanten für die Rechnungserstellung:

- ✓ Firmenname,
- ✓ Adresse,
- ✓ Stadt,
- ✓ Postleitzahl,
- ✓ Ländercode
- ✓ Innergemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die gesetzlichen Angaben des Käufers für die Rechnungserstellung:

- ✓ Firmenname,
- ✓ Adresse,
- ✓ Stadt,
- ✓ Postleitzahl,
- ✓ Ländercode

ANHANG 2 ZU ANLAGE 3: PROZESS DER RECHNUNGSBEANSTANDUNG

Die Rechnungsbeanstandungen werden durch den gesetzlichen Vertreter des Verkäufers und/oder die berechtigten Personen ausgeführt.

Die Rechnungsbeanstandungen werden an folgende Adresse weitergeleitet:

marketplace@conrad.com

Jede Beanstandung wird vom Mandatar bestätigt.

Die Beanstandungen werden innerhalb von 7 Werktagen ab Empfang der Beanstandung bearbeitet.

ANLAGE 4
Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung

zwischen dem

Händler

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Conrad Electronic SE

Klaus-Conrad-Str. 1
92240 Hirschau

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

- x Der Gegenstand dieses Auftrags ist der Marktplatz Händlervertrag (inkl. Anlagen 1 und 3).

(2) Dauer

- x Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Marktplatz Händlervertrages.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Conrad kann seitens des Händlers wie folgt in dessen Leistungserbringung eingeschaltet werden:

- a. Unterstützung bei verkaufsfördernden Maßnahmen (indem Tracking-IDs des Händlers den Kunden in dessen Namen übermittelt werden),
- b. *Durchführen von Bonitätsprüfungen hinsichtlich potentieller Kunden,*
- c. Vermittlung zwischen Händler und Kunde in Streitigkeiten oder Unterstützung bei der Durchsetzung der Forderungen des Händlers.
- d. Anbieten eines vorgelagerten Kundendienstes für den Händler ("First point of contact"), Entgegennahme von Fragen und Beschwerden im Auftrag des Händlers, Anbieten einer Lösung nach den Vorgaben des Händlers, Weiterleitung an den Händler wo eine solche Lösung nicht möglich erscheint.

Conrad wird für Zwecke der o.g. Verarbeitung Einsicht in sämtliche Daten des Verantwortlichen (Händlers) nehmen, die die Transaktion betreffen, insbesondere die in 2 (2) benannten Arten von Daten. Conrad wird diese Daten ausschließlich zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit dem Käufer und zu Zwecken des Satzes 1 nutzen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten
 - Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(3) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Kunden
 - Interessenten
 - Abonnenten
 - Beschäftigte
 - Lieferanten
 - Handelsvertreter
 - Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anhang 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
 - Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 - Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anhang 1].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem

Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Der Auftraggeber stimmt schon jetzt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Conrad Electronic GmbH & Co. KG	Durisolstraße 2 A-4600 Wels	Marktplatz - Verwaltungsaufgaben
Conrad Electronic Benelux BV	Zutphenstraat 89C NL-7575 Oldenzaal	Marktplatz - Verwaltungsaufgaben
Conrad Electronic Italia srl	Via Cavour 23/C I-39100 Bozen	Marktplatz - Verwaltungsaufgaben
Conrad SAS	Rue du Hem F-59320 Sequedin	Marktplatz - Verwaltungsaufgaben

- b) Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung der Subunternehmer nach a) informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.] Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund – gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

- ist nicht gestattet;
- bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);
- bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform);

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11 . Haftung

Auf Art. 82 DS - GVO wird verwiesen.

Anhang 1 zu Anlage 4
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
i.S.d. Art. 32 DSGVO

1. Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. DSGVO

1.1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren. Als Maßnahmen zur Zutrittskontrolle können zur Gebäude- und Raumsicherung unter anderem automatische Zutrittskontrollsysteme, Einsatz von Chipkarten und Transponder, Kontrolle des Zutritts durch Pförtnerdienste und Alarmanlagen eingesetzt werden. Server, Telekommunikationsanlagen, Netzwerktechnik und ähnliche Anlagen sind in verschließbaren Serverschränken zu schützen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Zutrittskontrolle auch durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisung, die das Verschließen der Diensträume bei Abwesenheit vorsieht) zu stützen.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Alarmanlage	X Schlüsselregelung / Liste
X Automatisches Zugangskontrollsystem	X Empfang / Rezeption / Pförtner
<input type="checkbox"/> Biometrische Zugangssperren	X Besucherbuch / Protokoll der Besucher
X Chipkarten / Transpondersysteme	X Mitarbeiter- / Besucherausweise
<input type="checkbox"/> Manuelles Schließsystem	X Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
X Sicherheitsschlösser	<input type="checkbox"/> Sorgfalt bei Auswahl des Wachpersonals
X Schließsystem mit Codesperre	X Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste
X Absicherung der Gebäudeschächte	<input type="checkbox"/>
X Türen mit Knauf Außenseite	<input type="checkbox"/>
X Klingelanlage mit Kamera	<input type="checkbox"/>
X Videoüberwachung der Eingänge	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen bitte hier beschreiben:

1.2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können.

Mit Zugangskontrolle ist die unbefugte Verhinderung der Nutzung von Anlagen gemeint. Möglichkeiten sind beispielsweise Bootpasswort, Benutzerkennung mit Passwort für Betriebssysteme und eingesetzte Softwareprodukte, Bildschirmschoner mit Passwort, der Einsatz von Chipkarten zur Anmeldung wie auch der Einsatz von CallBack-Verfahren. Darüber hinaus können auch organisatorische Maßnahmen notwendig sein, um beispielsweise eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern (z.B. Vorgaben zur Aufstellung von Bildschirmen, Herausgabe von Orientierungshilfen für die Anwender zur Wahl eines „guten“ Passworts).

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Login mit Benutzername + Passwort	X Verwalten von Benutzerberechtigungen
<input type="checkbox"/> Login mit biometrischen Daten	X Erstellen von Benutzerprofilen
X Anti-Viren-Software Server	<input type="checkbox"/> Zentrale Passwortvergabe
X Anti-Virus-Software Clients	X Richtlinie „Sicheres Passwort“
<input type="checkbox"/> Anti-Virus-Software mobile Geräte	X Richtlinie „Löschen / Vernichten“
X Firewall	X Richtlinie „Clean desk“
<input type="checkbox"/> Intrusion Detection Systeme	X Allg. Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit
X Mobile Device Management	X Mobile Device Policy
X Einsatz VPN bei Remote-Zugriffen	X Anleitung „Manuelle Desktopsperre“
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung Smartphones	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gehäuseverriegelung	<input type="checkbox"/>
X BIOS Schutz (separates Passwort)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sperre externer Schnittstellen (USB)	<input type="checkbox"/>
X Automatische Desktopsperre	<input type="checkbox"/>
X Verschlüsselung von Notebooks / Tablet	<input type="checkbox"/>
X 2 Faktor Authentifizierung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

1.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Die Zugriffskontrolle kann unter anderem gewährleistet werden durch geeignete Berechtigungskonzepte, die eine differenzierte Steuerung des Zugriffs auf Daten ermöglichen. Dabei gilt, sowohl eine Differenzierung auf den Inhalt der Daten vorzunehmen als auch auf die möglichen Zugriffsfunktionen auf die Daten. Weiterhin sind geeignete

Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Vergabe und den Entzug der Berechtigungen zu dokumentieren und auf einem aktuellen Stand zu halten (z.B. bei Einstellung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Besondere Aufmerksamkeit ist immer auch auf die Rolle und Möglichkeiten der Administratoren zu richten.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Aktenschredder (mind. Stufe 3, cross cut)	X Einsatz Rollen- und Berechtigungskonzepte
<input type="checkbox"/> Externer Aktenvernichter (DIN 32757)	X Minimale Anzahl an Administratoren
X Physische Löschung von Datenträgern	X Datenschutztresor
X Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, konkret bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	X Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren
X Ext. Dienstleister zur datenschutzgerechten Entsorgung/Vernichtung	X Account Deaktivierung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

1.4. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dieses kann beispielsweise durch logische und physikalische Trennung der Daten gewährleistet werden.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
-----------------------------	-----------------------------------

X Trennung von Produktiv- und Test- umgebung	X Steuerung über Berechtigungskonzept
X Physikalische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)	X Festlegung von Datenbankrechten
<input type="checkbox"/> Mandantenfähigkeit relevanter Anwendungen	X Datensätze sind mit Zweckattributen versehen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

1.5. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Im Falle der Pseudonymisierung: Trennung der Zuordnungsdaten und Aufbewahrung in getrenntem und abgesicherten System (mögl. verschlüsselt)	X Interne Anweisung, personenbezogene Daten im Falle einer Weitergabe oder auch nach Ablauf der gesetzlichen Löschfrist möglichst zu anonymisieren / pseudonymisieren
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Zur

Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Datenübertragung können z.B. Verschlüsselungstechniken und Virtual Private Network eingesetzt werden. Maßnahmen beim Datenträgertransport bzw. Datenweitergabe sind Transportbehälter mit Schließvorrichtung und Regelungen für eine datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Email-Verschlüsselung	<input type="checkbox"/> Dokumentation der Datenempfänger sowie der Dauer der geplanten Überlassung bzw. der Löschfristen
X Einsatz von VPN	<input type="checkbox"/> Übersicht regelmäßiger Abruf- und Übermittlungsvorgängen
X Protokollierung der Zugriffe und Abrufe	<input type="checkbox"/> Weitergabe in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
X Sichere Transportbehälter	X Sorgfalt bei Auswahl von Transport-Personal und Fahrzeugen
X Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https	<input type="checkbox"/> Persönliche Übergabe mit Protokoll
<input type="checkbox"/> Nutzung von Signaturverfahren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

2.2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eingabekontrolle wird durch Protokollierungen erreicht, die auf verschiedenen Ebenen (z.B. Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Datenbank, Anwendung) stattfinden können. Dabei ist weiterhin zu klären, welche Daten protokolliert werden, wer Zugriff auf Protokolle hat, durch wen und bei welchem Anlass/Zeitpunkt diese kontrolliert werden, wie lange eine Aufbewahrung erforderlich ist und wann eine Löschung der Protokolle stattfindet.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	<input type="checkbox"/> Übersicht, mit welchen Programmen welche Daten eingegeben, geändert oder gelöscht werden können
<input type="checkbox"/> Manuelle oder automatisierte Kontrolle der Protokolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch Individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen wurden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Klare Zuständigkeiten für Löschungen

Weitere Maßnahmen:

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hier geht es um Themen wie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, Klimaanlage, Brandschutz, Datensicherungen, sichere Aufbewahrung von Datenträgern, Virenschutz, Raidsysteme, Plattenspiegelungen etc.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Feuer- und Rauchmeldeanlagen	X Backup & Recovery-Konzept (ausformuliert)
X Feuerlöscher Serverraum	X Kontrolle des Sicherungsvorgangs
X Serverraumüberwachung Temperatur und Feuchtigkeit	X Regelmäßige Tests zur Datenwiederherstellung und Protokollierung der Ergebnisse
X Serverraum klimatisiert	X Aufbewahrung der Sicherungsmedien an einem sicheren Ort außerhalb des Serverraums
X USV	<input type="checkbox"/> Keine sanitären Anschlüsse im oder oberhalb des Serverraums
X Schutzsteckdosenleisten Serverraum	X Existenz eines Notfallplans (z.B. BSI IT-Grundschutz 100-4)
X Datenschutztresor (S60DIS, S120DIS, andere geeignete Normen mit Quelldichtung etc.)	<input type="checkbox"/> Getrennte Partitionen für Betriebssysteme und Daten
X RAID System / Festplattenspiegelung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Videoüberwachung Serverraum	<input type="checkbox"/>
X Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Serverraum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

4.1. Datenschutz-Management

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
-----------------------------	-----------------------------------

<input type="checkbox"/> Software-Lösungen für Datenschutz-Management im Einsatz	X externer Datenschutzbeauftragter Christian Volkmer +49-941-2986930 Projekt 29 GmbH & Co. KG Ostengasse 14 93047 Regensburg
X Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung (z.B. Wiki, Intranet ...)	X Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit/ Datengeheimnis verpflichtet
<input type="checkbox"/> Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder ISIS12	X Regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter Mindestens jährlich
<input type="checkbox"/> Anderweitiges dokumentiertes Sicherheitskonzept	x Interner Informationssicherheits-Beauftragter Name Martin Schimmelpfennig, martin.schimmelpfennig@conrad.de
X Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Technischen Schutzmaßnahmen wird mind. jährlich durchgeführt	X Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) wird bei Bedarf durchgeführt
<input type="checkbox"/>	X Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach
<input type="checkbox"/>	X Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener ist vorhanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

4.2. Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung	X Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen / Daten-

	Pannen (auch im Hinblick auf Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde)
X Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung	X Dokumentierte Vorgehensweise zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen
X Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung	X Einbindung von X DSB und <input type="checkbox"/> ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen
<input type="checkbox"/> Intrusion Detection System (IDS)	X Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen z.B. via Ticketsystem
<input type="checkbox"/> Intrusion Prevention System (IPS)	X Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

4.3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Privacy by design / Privacy by default

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
X Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind	<input type="checkbox"/> Gebot der Datensparsamkeit beachten
X Einfache Ausübung des Widerrufsrechts des Betroffenen durch technische Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Maßnahmen:

4.4. Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetreuungsarbeiten sowohl vor Ort als auch per Fernwartung. Sofern der Auftragnehmer Dienstleister im Sinne einer Auftragsverarbeitung einsetzt, sind die folgenden Punkte stets mit diesen zu regeln.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
----------------------	----------------------------

<input type="checkbox"/>	x Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation
<input type="checkbox"/>	X Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit)
<input type="checkbox"/>	X Abschluss der notwendigen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bzw. EU Standard-Vertragsklauseln
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer
<input type="checkbox"/>	X Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis
<input type="checkbox"/>	X Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei Vorliegen Bestellpflicht
<input type="checkbox"/>	X Vereinbarung wirksamer Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer
<input type="checkbox"/>	X Regelung zum Einsatz weiterer Subunternehmer
<input type="checkbox"/>	X Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
<input type="checkbox"/>	X Bei längerer Zusammenarbeit: Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seines Schutzniveaus

ANLAGE 5

Conrad Electronic Refurbishment Program

Präambel

Mit dem Conrad Electronic Refurbishment Program ermöglicht Conrad den Händlern unter untenstehenden Voraussetzungen den Verkauf von gebrauchten - jedoch generalüberholten Produkten ("Refurber Ware").

Der Händler verpflichtet sich, die nachfolgenden Vorgaben zwingend einzuhalten, sofern er Refurber Ware über den Marketplace vertreibt.

1. Der Händler wird die von Conrad zur Verfügung gestellten, verbindlichen [Anforderungen](#) sowie alle gesetzlichen Vorgaben für den Verkauf von Refurber Ware einhalten.
2. Der Händler verpflichtet sich, dem Kunden beim Kauf von Refurber Ware ein mindestens 14-tägiges freiwilliges Rückgaberecht einzuräumen und die Kosten, die dem Kunden mit der Rücksendung der Refurber Ware entstehen, zu übernehmen. Die Rückgabefrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Artikel in Besitz genommen hat. Der Händler trägt die Kosten der Rücksendung der Refurber Waren. Für Refurber Ware, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal als Paketpost zurückgesandt werden können und als solche in der Rechnung als "Sperrgut" gekennzeichnet sind, gilt: Der Händler holt die Artikel an der Lieferadresse des Kunden ab. Erfolgt die Rücksendung vom Ausland aus, hat der Händler die Kosten der Rücksendung zu tragen. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Kundenkonto gutgeschrieben, falls die Artikelrücksendung akzeptiert wurde.
3. Der Händler wird dem Kunden für den Kauf von Refurber Ware eine Gewährleistung von mindestens 12 Monaten anbieten. Verschleißteile können von der Gewährleistung ausgeschlossen werden. Die jeweilige Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Refurber Ware beim Kunden. Vorgenannte Bedingungen hat der Händler in seine AGB für den Verkauf über den Conrad Marketplace zu übernehmen.
4. Ferner wird der Händler die von Conrad vorgegebenen Definitionen der Konditionen (exzellent, sehr gut, gut) beachten und sein beworbenes Produkt nach bestem Wissen und Gewissen in die zutreffende Kategorie einordnen. Der Händler wird sich bei der Einordnung seiner Refurber Ware an die [Vorgaben zur Beschreibung des Zustands](#) halten.
5. Conrad behält sich das Recht vor, Testbestellungen von Refurber Ware der Händler zu tätigen, um die Übereinstimmung des tatsächlichen Artikelzustands mit dem vom Händler genannten Zustand zu prüfen. Die Händler sind verpflichtet, die von Conrad bestellte Refurber Ware auch nach Ablauf von 14 Tagen zurückzunehmen.
6. Der Händler erklärt, dass er die Differenzbesteuerung nach den Artikeln 312 ff. EU-MwStSystRL (Richtlinie 1006/112/EG des Rates vom 28. November 2006) und deren jeweilige Umsetzung in nationales Umsatzsteuerrecht nicht anwenden wird.

Abschlusszertifikat

Umschlag-ID: D834C26FA4394DF8B8FE159E1BAA8798	Status: Abgeschlossen
Betreff: Mit DocuSign abschließen: 2024_07_24 AGB Marketplace V4.3.9 DE	
Quellumschlag:	
Dokumentenseiten: 54	Signaturen: 1
Zertifikatsseiten: 5	Initialen: 0
Signatur mit Anleitung: Aktiviert	Umschlagelagersteller:
Umschlag-ID-Stempel: Aktiviert	Alexander Fiedler
Zeitzone: (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien	Klaus-Conrad-Str. 1
	Hirschau, Germany 92240
	alexander.fiedler@conrad.de
	IP-Adresse: 62.54.156.64

Eintragsverfolgung

Status: Original	Inhaber: Alexander Fiedler	Standort: DocuSign
17.10.2024 10:36:03	alexander.fiedler@conrad.de	

Unterzeichnereignisse

Jürgen Heinz Bätz
 info@baetz-cb.de
 Sicherheitsstufe:
 DocuSign.email
 ID: 1
 17.10.2024 10:36:07

Signatur

Signiert von:

6BC859533CB6482...
 Signaturübernahme: Vorgegebener Stil
 Mit IP-Adresse: 62.54.156.64

Zeitstempel

Gesendet: 17.10.2024 10:36:06
 Eingesehen: 17.10.2024 10:36:33
 Signiert: 17.10.2024 10:38:02

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Akzeptiert: 17.10.2024 10:36:33
 ID: 3c98699c-40ca-4515-abfd-4f31761cd301

Vor-Ort-Unterzeichner – Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Bearbeiterversandereignisse	Status	Zeitstempel
Beauftragenzustellereignisse	Status	Zeitstempel
Vermittlerversandereignisse	Status	Zeitstempel
Zertifizierter Versand - Ereignisse	Status	Zeitstempel
Kopienereignisse	Status	Zeitstempel
Ablage AGB Google Group docusignmp@conrad.de Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung (keine)	Kopiert	Gesendet: 17.10.2024 10:38:05
Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen: Nicht über DocuSign angeboten		
Zeugen-Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Notarereignisse	Signatur	Zeitstempel
Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Umschlag gesendet	Hash-codiert/verschlüsselt	17.10.2024 10:36:06
Zertifiziert zugestellt	Sicherheitsprüfung ausgeführt	17.10.2024 10:36:33
Signiervorgang abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	17.10.2024 10:38:02
Abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	17.10.2024 10:38:05
Zahlungen	Status	Zeitstempel

ELECTRONIC RECORD AND SIGNATURE DISCLOSURE

From time to time, DTAG OBO Conrad Electronic SE (we, us or Company) may be required by law to provide to you certain written notices or disclosures. Described below are the terms and conditions for providing to you such notices and disclosures electronically through the DocuSign system. Please read the information below carefully and thoroughly, and if you can access this information electronically to your satisfaction and agree to this Electronic Record and Signature Disclosure (ERSD), please confirm your agreement by selecting the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures' before clicking 'CONTINUE' within the DocuSign system.

Getting paper copies

At any time, you may request from us a paper copy of any record provided or made available electronically to you by us. You will have the ability to download and print documents we send to you through the DocuSign system during and immediately after the signing session and, if you elect to create a DocuSign account, you may access the documents for a limited period of time (usually 30 days) after such documents are first sent to you. After such time, if you wish for us to send you paper copies of any such documents from our office to you, you will be charged a \$0.00 per-page fee. You may request delivery of such paper copies from us by following the procedure described below.

Withdrawing your consent

If you decide to receive notices and disclosures from us electronically, you may at any time change your mind and tell us that thereafter you want to receive required notices and disclosures only in paper format. How you must inform us of your decision to receive future notices and disclosure in paper format and withdraw your consent to receive notices and disclosures electronically is described below.

Consequences of changing your mind

If you elect to receive required notices and disclosures only in paper format, it will slow the speed at which we can complete certain steps in transactions with you and delivering services to you because we will need first to send the required notices or disclosures to you in paper format, and then wait until we receive back from you your acknowledgment of your receipt of such paper notices or disclosures. Further, you will no longer be able to use the DocuSign system to receive required notices and consents electronically from us or to sign electronically documents from us.

All notices and disclosures will be sent to you electronically

Unless you tell us otherwise in accordance with the procedures described herein, we will provide electronically to you through the DocuSign system all required notices, disclosures, authorizations, acknowledgements, and other documents that are required to be provided or made available to you during the course of our relationship with you. To reduce the chance of you inadvertently not receiving any notice or disclosure, we prefer to provide all of the required notices and disclosures to you by the same method and to the same address that you have given us. Thus, you can receive all the disclosures and notices electronically or in paper format through the paper mail delivery system. If you do not agree with this process, please let us know as described below. Please also see the paragraph immediately above that describes the consequences of your electing not to receive delivery of the notices and disclosures electronically from us.

How to contact DTAG OBO Conrad Electronic SE:

You may contact us to let us know of your changes as to how we may contact you electronically, to request paper copies of certain information from us, and to withdraw your prior consent to receive notices and disclosures electronically as follows:

To contact us by email send messages to: dominik.tardel@conrad.de

To advise DTAG OBO Conrad Electronic SE of your new email address

To let us know of a change in your email address where we should send notices and disclosures electronically to you, you must send an email message to us at dominik.tardel@conrad.de and in the body of such request you must state: your previous email address, your new email address. We do not require any other information from you to change your email address.

If you created a DocuSign account, you may update it with your new email address through your account preferences.

To request paper copies from DTAG OBO Conrad Electronic SE

To request delivery from us of paper copies of the notices and disclosures previously provided by us to you electronically, you must send us an email to dominik.tardel@conrad.de and in the body of such request you must state your email address, full name, mailing address, and telephone number. We will bill you for any fees at that time, if any.

To withdraw your consent with DTAG OBO Conrad Electronic SE

To inform us that you no longer wish to receive future notices and disclosures in electronic format you may:

i. decline to sign a document from within your signing session, and on the subsequent page, select the check-box indicating you wish to withdraw your consent, or you may;

ii. send us an email to dominik.tardel@conrad.de and in the body of such request you must state your email, full name, mailing address, and telephone number. We do not need any other information from you to withdraw consent.. The consequences of your withdrawing consent for online documents will be that transactions may take a longer time to process..

Required hardware and software

The minimum system requirements for using the DocuSign system may change over time. The current system requirements are found here: <https://support.docusign.com/guides/signer-guide-signing-system-requirements>.

Acknowledging your access and consent to receive and sign documents electronically

To confirm to us that you can access this information electronically, which will be similar to other electronic notices and disclosures that we will provide to you, please confirm that you have read this ERSD, and (i) that you are able to print on paper or electronically save this ERSD for your future reference and access; or (ii) that you are able to email this ERSD to an email address where you will be able to print on paper or save it for your future reference and access. Further, if you consent to receiving notices and disclosures exclusively in electronic format as described herein, then select the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures' before clicking 'CONTINUE' within the DocuSign system.

By selecting the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures', you confirm that:

- You can access and read this Electronic Record and Signature Disclosure; and
- You can print on paper this Electronic Record and Signature Disclosure, or save or send this Electronic Record and Disclosure to a location where you can print it, for future reference and access; and
- Until or unless you notify DTAG OBO Conrad Electronic SE as described above, you consent to receive exclusively through electronic means all notices, disclosures, authorizations, acknowledgements, and other documents that are required to be provided or made available to you by DTAG OBO Conrad Electronic SE during the course of your relationship with DTAG OBO Conrad Electronic SE.